



WINBRIDGE TOKEN

WT ONE MEMORANDUM



WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

INHALT

GENERELLE INFORMATIONEN	3
BESCHREIBUNG DES DURCH DEN TOKEN VERKÖRPERTEN CONTENT	4
BESCHREIBUNG DES TOKEN	6
RISIKEN	9
SONSTIGES	12
ANLAGE 1 TOKEN-BEDINGUNGEN	13
ANLAGE 2 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	20
ANLAGE 3 RISIKOKATALOG	26
ANLAGE 4 WIDERRUFSRECHT, MUSTER-WIDERUFSFORMULAR	33
ANLAGE 5 GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	35
ANLAGE 6 NUTZUNGSBEDINGUNGEN – PLATTFORM MY.WINBRIDGE.DE	37
ANLAGE 7 DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE	41

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

GENERELLE INFORMATIONEN

NAME DES TOKEN

WINBRIDGE TOKEN **wt one**

CREATOR

WINBRIDGE Token No. 1 GmbH mit Sitz in der Sendlinger Straße 47, 80331 München, Deutschland vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Frei, und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 280081 eingetragen.

Tel. +49 (0)89 72 66 99 5-0
Fax +49 (0)89 72 66 99 5-10
info@winbridge-token.de
www.winbridge-token.de

HANDELSFORUM

WINBRIDGE Handelsforum wird vom Creator betrieben und ist erreichbar unter: my.winbridge.de

MANAGED ACCOUNT VERWALTET DURCH

WINBRIDGE Asset Management GmbH mit Sitz in der Sendlinger Straße 47, 80331 München, Deutschland und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 240303 eingetragen.

Tel. +49 (0)89 72 66 99 5-0
Fax +49 (0)89 72 66 99 5-10
info@winbridge.de
www.winbridge-token.de

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

BESCHREIBUNG DES DURCH DEN TOKEN VERKÖRPERTEN CONTENT

BESCHREIBUNG DES DURCH DEN TOKEN VERKÖRPERTEN CONTENT

Jeder Token-Inhaber erhält einen individuellen Token, welcher ein dahinter liegendes Managed Account abbildet und auf dieses referenziert. Bei dem Token handelt es sich um einen Non-fungible-Token (NFT). Der NFT bietet als Content den Zugang zu und den Wert aus einem Managed Account in dem Umfang, soweit es dem jeweiligen Token-Inhaber zugerechnet wird. Das Managed Account wird hierbei von der WINBRIDGE Asset Management GmbH in der Weise verwaltet, dass sie mit eigenem Ermessensspielraum berechtigt ist, unterschiedliche Währungen an- und zu verkaufen sowie Derivatepositionen in Währungen, aber auch Leerverkäufe einzugehen. Darüber hinaus ist die WINBRIDGE Asset Management GmbH berechtigt, kurzfristige Liquidität auch in andere Finanzprodukte anzulegen.

ART DES KRYPTOWERTS

Non-Fungible-Token (NFT) als Utility Token

AUF WELCHE ANLEGERGRUPPE ZIELT DAS VORHABEN AB (INKLUSIVE ETWAIGER BESCHRÄNKUNGEN)?

Die Token-Erwerber müssen sich bei dem Handelsforum oder einer anderen anerkannten Verkaufsplattform registriert haben. Die Token können sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen erworben werden.

Vom Kauf ausgeschlossen sind lediglich Personen und Unternehmen mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Ländern, in denen das Anbieten von NFT nicht erlaubt ist oder Personen und Unternehmen, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten oder Kanadas unterliegen.

> Ziffer 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

ANGABE DES GEPLANTEN GESAMTVOLUMENS DER MITTELAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MITTELVENDUNG

Jeder Token-Erwerber bestimmt durch den Erwerb des Token selbst das Volumen mit dem sein NFT und dessen Wert auf das Managed Account referenziert.

AUSGABEPREIS

Der Augabepreis beträgt jeweils 1.000,00 EUR pro NFT.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

BESCHREIBUNG DES DURCH DEN TOKEN VERKÖRPERTEN CONTENT

GESAMTZAHL AN TOKEN

Bis zu 25.000 NFT

AUSGABEZEITRÄUME

11. November 2022 bis 28. Februar 2023; danach jeweils im Drei-Monats-Rhythmus

ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN

- Registrierung des NFT-Erwerbers auf my.winbridge.de
- Auswahl des Token-Produkts
- Durchlaufen eines KYC-Prozesses
- Geeignetheitsprüfung
- Zahlung durch Banküberweisung
- Abwarten der Widerrufsfrist
- Zuteilung des NFT auf das Wallet des NFT-Erwerbers

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

BESCHREIBUNG DES TOKEN

TOKEN-STANDARD UND WEITERE TECHNISCHE AUSGESTALTUNG DES TOKEN, INSBESONDERE ZUGRUNDELIEGENDE TECHNOLOGIEN

Es wird der ERC-721 oder ein Nachfolgestandard der Polygon-Blockchain verwendet. Das Wallet zur Verwahrung des Token muss entsprechende technische Voraussetzungen aufweisen. Dem Erst-Erwerber wird ein Wallet durch Tangany zur Verfügung gestellt.

> Ziffer 1.15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

ZAHLUNGSMITTEL ZUM ERWERB DES TOKEN

Der Token kann in Euro erworben werden, mittels Banküberweisung.

> Ziffer 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

TOKEN-FUNKTION

Bei den Token handelt es sich um einen Utility Token, der den Zugang zum und die Dienstleistungen im Rahmen eines Managed Account abbildet sowie der zur Lieferung von Stable Currency Token berechtigt, deren Umfang bzw. Anzahl sich nach dem Inneren Wert des Managed Account bemisst.

ETWAIGE MITGLIEDSCHAFTLICHE/ VERMÖGENSMÄSSIGE RECHTE AUS DEM TOKEN

Der WINBRIDGE TOKEN **wt one** schließt die Rückgabe oder Verpflichtung zur Rücknahme des NFT zu einem bestimmten Zeitpunkt an/durch den Creator oder die WINBRIDGE Asset Management aus, ebenso wie die Gewährung einer unbedingten Rückzahlung des Kapitals an den Inhaber des NFT.

Den Token-Inhabern stehen weder Beteiligungs-, Stimm- oder Dividendenrechte zu, noch ist mit dem WINBRIDGE TOKEN **wt one** ein Recht auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder auf Zins- oder sonstigen Zahlungen verbunden.

Der WINBRIDGE TOKEN **wt one** gibt den Token-Inhabern kein Recht gegen den Creator oder dem Verwalter des Managed Account, eine Verzinsung und/oder Rückzahlung des ursprünglichen oder eines anderen Betrags zu verlangen. Ferner berechtigt der WINBRIDGE TOKEN **wt one** nicht zu einem Barausgleich in der Weise, dass der Inhaber des WINBRIDGE TOKEN **wt one** eine Differenz aus überlassenem Kapital und Wert des Managed Accounts verlangen kann; auch wird dem Token-Inhaber solches nicht in Aussicht gestellt. Der NFT verkörpert vielmehr allein die Dienstleistungen, die im Rahmen eines Managed Accounts erbracht werden, und daraus resultierend dessen Wertentwicklung, die durch Veräußerung des Token auf einem Markt bzw. einer Plattform oder die Geltendmachung eines Lieferungsanspruchs realisiert werden kann.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

BESCHREIBUNG DES TOKEN

Ferner ist die Verfolgung einer konkreten oder spezifizierten durch Vorgaben für den Verwalter bestimmten Anlagestrategie sowie die Aufspaltung oder Möglichkeit zur Auf-/Abspaltung im Sinne eines fraktionellen bzw. aufgespaltenen Token ausgeschlossen.

MIT DEM TOKEN VERKNÜPFT RECHTE

Der Token-Inhaber erhält Dienstleistungen, die im Rahmen der Verwaltung eines Managed Accounts erbracht werden, und daraus resultierend dessen Wertentwicklung. Als Verkörperung des Managed Account steht dem Token-Inhaber ein Lieferanspruch auf die Assets aus dem Managed Account zu. Der Lieferanspruch kann einmalig jeweils zum 5. Januar oder 5. Juli eines jeden Jahres erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Erstausgabe des NFT geltend gemacht werden, und zwar mittels eines schriftlichen Lieferungsverlangens.

Der Token-Inhaber erhält unter bestimmten Bedingungen einen Ersatzanspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Währung oder Kryptowährung, insbesondere sofern er aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen daran gehindert ist, eine Lieferung des Assets zu erhalten. Der Ersatzanspruch wird in Höhe des Äquivalents zum Asset in Kryptowährung gezahlt. Die Kryptowährungen, in denen der Creator den Ersatzanspruch zahlen kann, sind insbesondere Ethereum und Bitcoin.

Das Lieferungs- bzw. Ersatzzahlungsverlangen die in den Token-Bedingungen (Ziffer 4.2 und 5.2) aufgeführten Angaben enthalten.

> Ziffer 4 und 5 der Token-Bedingungen

KEIN BUY-BACK-MECHANIS- MUS, SONDERN AUSKEHR VON VERMÖGENSGEGEN- STÄNDEN

Es besteht keine Verpflichtung den Token zurückzunehmen. Eine Auskehr von Vermögensgegenständen bzw. Ersatzzahlung durch den Creator ist lediglich vorgesehen,

- im Falle der Insolvenz,
 - sofern der Verwalter des Managed Account ausfällt und/oder nicht gleichwertig ersetzt werden kann; und
 - wenn das Asset zerstört oder aus sonstigen Gründen rechtlich oder tatsächlich nicht mehr lieferfähig ist.
- > Ziffer 6.1 der Token-Bedingungen

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

BESCHREIBUNG DES TOKEN

Der für die Berechnung des Ersatzzahlungsbetrags maßgebende Zeitpunkt ist der Beendigungszeitpunkt.

> Ziffer 6.2 der Token-Bedingungen

BURNING MECHANISMUS

Der Creator ist berechtigt, den zurückgekauften Token zu entwerten, wenn der Token seine Leistungspflichten, insbesondere durch Lieferung des Assets, erfüllt hat oder er selbst Inhaber des Token ist. Ein nicht entwerteter Token wird nicht bei der Feststellung des Inneren Wertes berücksichtigt.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

RISIKEN

GENERELLE RISIKEN

Der Erwerb von NFT ist mit einem hohen Risiko verbunden, das zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der aufgewendeten bzw. gezahlten Beträgen führen kann. Jedem potentiellen Käufer ist anzuraten, die Risikofaktoren sorgfältig zu prüfen und sich durch einen Rechtsanwalt, Steuer- oder sonstigen Berater hierzu beraten zu lassen.

> Ziffer A. 1 des Risikokatalogs

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT TOKEN

Die Risiken im Zusammenhang mit Token sind insbesondere Folgende:

- Vollständiges Verlustrisiko
- Risiko der Nichterfüllung der Token-Bedingungen
- Risiko aufgrund von Nachrangigkeit

> Ziffern A. 2.1 bis 2.4 des Risikokatalogs

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Creator sind insbesondere Folgende:

- Neues Geschäftsmodell
- Regulatorische Risiken für Creator und Anbieter
- Risiko der Regulierung digitaler Vermögenswerte
- Risiko der Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften
- Risiko der Nichterfüllung von gesetzlichen Vorschriften
- Risiko einer höheren Besteuerung
- Von IT-Systemen ausgehende Risiken
- Risiko durch Hacking
- Betrugsrisiko
- Creatorspezifische Risiken

> Ziffern A. 3.1 bis 3.10 des Risikokatalogs

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TOKEN-FORMAT

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Token-Format sind insbesondere auf die Übertragung und deren Handel bezogen sowie auf das Token-Format selbst.

Im Hinblick auf die Übertragung und den Handel kommen hier u.a. Risiken wie Preisvolatilität, Handelsbeschränkungen und Marktmissbrauch in Betracht.

Im Hinblick auf das Token-Format handelt es sich sowohl um

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

RISIKEN

Risiken auf technischer Ebene als auch Risiken im Hinblick auf potentielle regulatorische Ungewissheiten.

> Ziffern A. 4.1 und 4.2 des Risikokatalogs

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Der Creator und der Verwalter des Managed Accounts sind konzernverbundene Unternehmen. Hieraus resultieren potenzielle Interessenkonflikte. Der Umgang mit potenziellen Interessenskonflikten wird in den „Grundsätzen für den Umgang mit Interessenskonflikten“ vom Verwalter des Managed Account vorgegeben. In den genannten Grundsätzen werden eine Strategie zur Darlegung, potenzielle Konfliktthemen sowie Maßnahmen zur Bewältigung ausführlich dargestellt mit dem Ziel, potenziellen Konfliktsituationen gezielt begegnen und diese entschärfen zu können.

> siehe Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten und Ziffer A. 5 des Risikokatalogs

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM NACHRANG

Nach den Bedingungen des Token hat dessen Inhaber nur einen nachrangigen Anspruch gegen den Creator. Da der Creator über keine weitergehenden Vermögenswerte als das Managed Account verfügt, sind diese Ansprüche in hohem Maße vom Wert des Managed Accounts und der durch dieses verwalteten Vermögensgegenstände abhängig mit der Folge, dass der Inhaber einen Totalverlust erleiden kann.

> Ziffer A. 6 des Risikokatalogs

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZUGRUNDELIEGENDEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Die Risiken im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vermögensgegenständen sind insbesondere folgende:

- Konzentration von einzelnen Vermögenswerten
- Marktvolatilität der Vermögenswerte
- Bewertung der Vermögenswerte
- Verlust einzelner Vermögenswerte

> Ziffern B. 1. bis 8 des Risikokatalogs

RISIKEN AUS DEM MANAGED

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Managed Account

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

RISIKEN

ACCOUNT

beruhen insbesondere auf einem Ausfall des Verwalters und dem Kontrahentenrisiko.

> Ziffern C. 1 bis 3 des Risikokatalogs

RISIKO DURCH DEWISEN- HANDEL

Ferner resultiert ein Risiko aus dem Devisenhandel an sich, da die Kursentwicklung von diversen nicht vorhersehbaren Faktoren abhängt, wie beispielsweise Wirtschaft, Politik, Steuern, Recht und Psychologie.

> Ziffer D des Risikokatalogs

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

SONSTIGES

EINFÜHRUNG ODER NUTZUNG VOM HANDELSFORUM UND ANDERE ANERKANNTE PLATTFORMEN

Angebote können über das vom Creator zur Verfügung gestellte Handelsforum oder andere anerkannte Plattformen erfolgen. Das Handelsforum wird spätestens zum 31. Dezember 2023 eingeführt. Der Zweit-Erwerber muss sich bei dem Handelsforum oder einer anderen anerkannten Plattform registriert haben, um den NFT erwerben zu können. Das Handelsforum wird vom Creator zur Verfügung gestellt und wird erreichbar sein unter: my.winbridge.de.

DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER ÜBERTRAGBARKEIT UND HANDELBARKEIT DES TOKEN

Die Veräußerung und Übertragung des WINBRIDGE TOKEN **wt one** ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die hiermit verknüpfte Zustimmung des Creators gilt als erteilt, sofern es sich um einen Bestätigten Erwerber handelt.

> Ziffer 11 der Token-Bedingungen

Der NFT ist handelbar. Es besteht aber keine Garantie, dass der Token jederzeit auch gehandelt werden kann, was einen liquiden Markt für den NFT erfordern würde. Der Creator wird lediglich ein Handelsforum einrichten, auf dem Token-Inhaber ihren NFT anbieten können.

Die Übertragung erfolgt mit einer zur Wahrung aufsichtsrechtlicher Pflichten zustimmungsbedürftigen Vertragsübernahme, durch welche der Erwerber jegliche Rechte und Pflichten aus den bestehenden Token-Bedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen.

> Ziffer 11 der Token-Bedingungen

EINORDNUNG DES TOKEN ALS FINANZINSTRUMENT BZW. WERTPAPIERRISIKEN AUS DEM MANAGED

Der NFT sollte weder ein Wertpapier im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR), EU-Prospektverordnung, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Wertpapierprospektgesetz (WpPG) noch ein elektronisches Wertpapier im Sinne des eWPG sein. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihm um ein anderes Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetz (KWG) handelt.

> Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

Präambel

Jeder Token-Inhaber erhält einen individuellen Token, welcher das dahinter liegende Managed Account abbildet und auf dieses referenziert. Bei dem Token handelt es sich um einen Non-fungible-Token („NFT“, unter Ziffer 1 näher definiert). Der NFT bietet als Content den Zugang zu und den Wert aus einem Managed Account in dem Umfang, soweit es dem jeweiligen Token-Inhaber zugerechnet wird. Das einzelne Managed Account wird hierbei auf Grund eines Verwaltungsvertrags mit der WINBRIDGE Asset Management GmbH in der Weise verwaltet, dass die WINBRIDGE Asset Management GmbH mit eigenem Ermessensspielraum berechtigt ist, unterschiedliche Währungen an- und zu verkaufen sowie Derivatepositionen in Währungen, aber auch Leerverkäufe einzugehen sowie mit anderen Finanzinstrumenten zu handeln, insbesondere im Geldmarkt- oder in ähnlichen Fonds. Darüber hinaus ist die WINBRIDGE Asset Management GmbH im Rahmen eines Verwaltungsvertrags berechtigt, kurzfristige Liquidität auch in andere Finanzprodukte anzulegen.

1. Einzelne Definitionen

- 1.1 „Anerkannte Plattform“ meint vom Creator anerkannte Handelsplattformen, über die der Handel in der Zukunft ermöglicht werden kann und über die der Creator die Token-Inhaber informiert wird.
- 1.2 „Assets“ meint einen Stable Currency Token.
- 1.3 „Bestätigter Erwerber“ meint einen Token-Erwerber, der zumindest auf dem Handelsforum und/oder einer Anerkannten Plattform erfolgreich registriert wurde.
- 1.4 „Blockchain“ ist eine verteilte Datenstruktur unter Einsatz von DLT, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert, nachvollziehbar, unveränderlich und ohne zentrale Instanz abgebildet werden. Standardmäßig wird hier die Polygon-Blockchain oder ein nach Wahl des Creators vorgeschriebener vergleichbarer Marktstandard verwendet.
- 1.5 „Content“ sind (i) Rechte, die eingeräumt werden, (ii) Dienstleistungen, die erbracht werden, oder (iii) Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände oder Assets, die der Creator oder Dritte ver- oder anschaffen wird oder ver- oder angeschafft hat, und jeweils mit einem NFT verbunden sind oder verbunden werden können oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem NFT stehen.
- 1.6 „Creator“ meint WINBRIDGE Token No. 1 GmbH mit Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Frei und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 280021.
- 1.7 „Dienstleistungsentgelte“ meint die Kosten, die bei der Verwaltung der Token einschließlich deren Verwahrung sowie bei dem Managed Account entstehen:
 - ein einmaliges Disagio in Höhe von 5 % auf die Vertragssumme;
 - ein laufendes Grundentgelt: 0,23 % zzgl. MwSt. des monatlichen Bruttowertes des Managed Account;
 - handelsabhängige externe und interne Kosten, wie Kommission 15 EUR je gehandelten 100.000 EUR;
 - Managed Fee 0,083 % pro Monat bezogen auf die Equity;
 - performance bezogene Entgelte in Höhe von 35 % (High Watermark*, siehe 1.14);
 - ein einmaliges Produktplatzierungsentgelt (u.a. Mintingentgelte) in Höhe von 35,00 EUR zzgl. MwSt. je Token.
- 1.8 „Distributed Ledger Technology“, auch „DLT“, ist eine technologische Grundlage von Blockchains, Kryptowährungen und Tokens und dient dazu, Transaktionen aufzuzeichnen.
- 1.9 „ETH“ ist die Kryptowährung Ether, der native Token der Blockchain Ethereum.
- 1.10 „Feststellungstag“ meint den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats, an dem der Innere Wert des Token festgestellt wird.
- 1.11 „Gubbi“ meint die Gubbi AG mit Sitz in Nördliche Münchner Straße 27a, 82031 Grünwald, vertreten durch ihren Vorstand Markus Brunner, Tobias Eckl und Prof. Dr. Philipp Schade und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 276777.
- 1.12 „Handelsforum“ meint das Handelsforum der WINBRIDGE Token Nr. 1 GmbH, auf dem Creator oder Reseller nach dem 31. Dezember 2023 den Erwerb des NFT anbieten können und das über die Domain my.winbridge.de erreichbar ist.
- 1.13 „Hard Fork“ meint jede Änderung des Protokolls der für den Token verwendeten Blockchain, die mehr als eine Version dieser Blockchain erzeugt.
- 1.14 „High Watermark-Prinzip“ ist eine Methode, um erfolgsabhängige Gebühren für Fondsmanager oder Vermögensverwalter zu berechnen. Es stellt einen Anreiz dar, die Performance zu verbessern. Als High Watermark („Hochwassermarkte“) bezeichnet man dabei den höchsten Stand, den ein Portfolio oder ein Investmentfonds bisher erreicht hat. Eine neue High Watermark entsteht erst, wenn ein neuer Höchststand erreicht wird. Durch das High Watermark-Prinzip will man vermeiden, dass Anleger und Anlegerinnen für den gleichen Ertrag mehrmals Performancegebühren bezahlen müssen).
- 1.15 „Innerer Wert“ meint den Wert des Token, der sich aus einer Auflösung des Managed Accounts ergäbe abzüglich der Dienstleistungsentgelte. Der Innere Wert des Managed Account wird monatlich am letzten Bankarbeitstag festgestellt.
- 1.16 „Kryptowährung“ ist eine digitale Abbildung eines Wertes auf einer Blockchain, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle geschaffen, emittiert oder garantiert wurde oder wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss, aber von natürlichen oder juristischen Personen allein aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann, wie beispielsweise ETH.
- 1.17 „Managed Account“ meint einen durch den Verwalter in eigenem Ermessen verwaltetes Konto/Depot, wobei sich der Verwaltungsvertrag auf Währungen und Derivate auf solche sowie andere Finanzinstrumente bezieht, insbesondere im Geldmarkt- oder in ähnlichen Fonds.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

- 1.18 „NFT“ meint einen nicht replizierbaren Token (Non-Fungible Token), der derzeit auf dem ERC-721 oder einem Nachfolgestandard der Polygon-Blockchain beruht, aber auch auf anderen gleichwertigen oder gleichzustellenden technologischen Standards beruhen kann. Zugleich ist er weder als Wertpapier im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR), EU-Prospektverordnung, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Wertpapierprospektgesetz (WpPG) noch als elektronisches Wertpapier im Sinne des eWpG ausgestaltet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihm aber um ein Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt.
- 1.19 „Reseller“ meint einen Token-Inhaber, der einen NFT vom Creator, über das Handelsforum oder eine Anerkannte Plattform erworben hat und auf dem Handelsforum oder einer Anerkannte Plattform zum Weiterverkauf anbietet.
- 1.20 „Smart Contract“ meint ein Computerprotokoll, welches die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Parteien abbildet. Mit Hilfe des Smart Contracts werden hier Übertragung und Veräußerung des und Berechtigung am Content sowie die wirtschaftliche Beteiligung an Weiterverkaufserlösen im Zusammenhang mit dem Content geregelt.
- 1.21 „Stable Currency Token“ meint jeden Token, dessen Wert an eine durch eine Zentralbank oder eine öffentlichen Stelle emittierte Währung direkt oder indirekt gekoppelt ist; der Creator bestimmt jeweils zu Beginn des Jahres in welchen Currency Token der Lieferanspruch erfüllt wird.
- 1.22 „Tangany“ meint die Tangany GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Martin Kreitmair und Christopher Zapf, mit Sitz in Brienner Straße 53, 80333 München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 246113 und Kryptoverwahrer gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 Kreditwesengesetz (KWG) mit der BaFin-ID 50085612.
- 1.23 Ein „Token“ repräsentiert die auf einer Blockchain gespeicherte Berechtigung dessen jeweiligen Inhabers, ohne eine Sache im Sinne von § 90 BGB zu sein. Der Token ist weder auf- noch abspaltbar im Sinne eines fraktionellen Token.
- 1.24 „Token-Inhaber“ bedeutet jeder berechtigte und legitimierte Token-Inhaber eines Token.
- 1.25 „Verwalter“ ist die WINBRIDGE Asset Management GmbH oder jede andere Person, die berechtigterweise das Managed Account und die in diesem enthaltenen Wirtschaftsgüter und Vermögensgegenstände verwaltet.
- 1.26 „Wallet“ meint einen digitalen Schlüsselbund, mit dem der Inhaber nachweist, dass ihm ein Token gehört, und der es ihm erlaubt, diesen einem anderen Wallet zuzuordnen. Das mit dem diesen sowie den Allgemeinen Bedingungen für NFT verknüpfte sowie kompatible Wallet wird von Tangany betrieben und von Gubbi angeboten.
- 1.27 Die WINBRIDGE Asset Management GmbH hat ihren Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, ist im Handelsregister München eingetragen unter HRB 240303 und wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Daniel Frei.
- 1.28 Die WINBRIDGE Token No. 1 GmbH hat ihren Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, ist im Handelsregister München eingetragen unter HRB 280081 und wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Daniel Frei.

2. Status

- 2.1 Status
Der Token begründet nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten des Creators, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten des Creators gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- 2.2 Keine Endfälligkeit
Der Token hat keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Token findet, außer gemäß den Bestimmungen in den Ziffern 5, 6 und 8 nicht statt.

3. Verkörperung eines Dienstleistungs- und Lieferanspruchs und Risiken

- 3.1 Der Creator verpflichtet sich, dass sich der Wert des Token dem Grunde nach an dem durch den Verwalter verwalteten Managed Account bemisst und dadurch die Anzahl der von ihm zu liefernden Assets bestimmt. Der Token verkörpert insofern neben der Dienstleistung zur Unterhaltung eines Managed Accounts ausschließlich einen Lieferanspruch gegen den Creator, der auf Lieferung eines oder mehrerer Assets gerichtet ist. Der Lieferanspruch des Token-Inhabers bestimmt sich nach Maßgabe der Ziffer 4. Dem Token-Inhaber stehen weder Beteiligungs-, Stimm- oder Dividendenrechte zu, noch ist mit der oben stehenden Verpflichtung ein Recht auf Rückzahlung des Erwerbspreises des Token oder auf eine Verzinsung oder sonstigen auf dem Erwerbspreis bezogene Zahlung verbunden. Insbesondere hat der Token-Inhaber keinen Anspruch darauf, dass der Token zu einem bestimmten oder feststehenden Rücknahmepreis vom Creator oder einem Dritten zurückgenommen wird.
- 3.2 Der Lieferanspruch kann nur einmalig ausgeübt werden, gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.2
- 3.3 Der Creator wird mit der Unterhaltung des Managed Accounts sowie des Abschluss eines Verwaltungsvertrags und bei Ausübung des Lieferungsanspruchs durch den jeweilig berechtigigten Token-Inhaber von sämtlichen Leistungspflichten unter diesen Bedingungen ihm gegenüber durch Lieferung und Übereignung des Assets befreit.
- 3.4 Die mit dem Token verbundenen Risiken werden im Risikokatalog zum Token (Anlage 3 im Prospekt Memorandum und unter winbridge-token.de/risikokatalog) dargestellt.

4. Lieferung von Token

- 4.1 Geltendmachung des Lieferanspruchs
Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Token-Inhaber
- ein schriftliches Lieferungsverlangen (das „Lieferungsverlangen“) an die Rücknahmestelle übermitteln, das die in Ziffer 4.3 bezeichneten Angaben enthalten muss, und
 - den Token bei der Rücknahmestelle einreichen.

Der Creator ist erst am letzten Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) des jeweiligen Monats, an dem der

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

Token bei der Rücknahmestelle eingereicht worden ist und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens des Token-Inhabers empfängt, das sämtliche der in Ziffer 4.3 bezeichneten Angaben enthält, zur Lieferung des Assets verpflichtet (Liefertag, wie unten definiert); empfängt die Rücknahmestelle ein solches Original des Lieferungsverlangens des Token-Inhabers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich. „Bankarbeitstag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. „Liefertag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und in der Schweiz allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

4.2 Zeitpunkt der Geltendmachung

4.2.1 Der Lieferanspruch kann erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Erstaussgabe des Token geltend gemacht werden („Sperrfrist“).

4.2.2 Nach Ablauf der Sperrfrist ist der Token-Inhaber einmalig dazu berechtigt, sein Lieferungsverlangen zum 5. Januar oder 5. Juli eines jeden Jahres geltend zu machen. Sollte es sich bei dem 5. Januar oder 5. Juli nicht um einen Bankarbeitstag gemäß Ziffer 4.1 handeln, so fällt das Ende des Datums der Geltendmachung automatisch auf den nächsten Bankarbeitstag.

4.3 Lieferungsverlangen

Das Lieferungsverlangen des Token-Inhabers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Token-Inhabers;
- Angabe des konkreten NFT, bezüglich dessen der Lieferungsanspruch geltend gemacht wird; und
- Angabe eines Währungskontos, Depots oder Wallets in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das zur Entgegennahme des Assets für den Token-Inhaber geeignet ist (die „Lieferstelle“).

Sobald ein Lieferungsverlangen geltend gemacht wird, wird der Creator oder, sofern möglich, durch Dritte, eine Identitätsüberprüfung des geltendmachenden Token-Inhabers („KYC“) durchführen, um entsprechende gesetzliche Vorschriften zu erfüllen, beispielsweise zur Bekämpfung der Geldwäsche.

4.4 Marktstörung

Ist der Creator oder sind von ihm beauftragte Personen an dem Liefertag, an dem der Token-Inhaber nach der vorstehenden Ziffer 4.1 einen Anspruch auf Lieferung des Assets hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung des Assets nicht in der Lage, ist der Creator erst am siebten (7) Liefertag nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung des Assets verpflichtet. Eine Marktstörung liegt vor, wenn für den Creator oder für eine durch ihn beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn der Creator eine sichere Lieferung der geschuldeten Assets zu der Lieferstelle (wie nachstehend definiert) mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

4.5 Erfüllung

Der Creator wird bei Ausübung des Lieferungsanspruchs durch den jeweilig berechtigten Token-Inhaber mit Über- bzw. Umtragung des Assets an den Token-Inhaber von sämtlichen Leistungspflichten befreit.

5. Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages in Währung oder Kryptowährung

5.1 Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages

Ist ein Token-Inhaber aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine Lieferung des Assets anzunehmen oder zu erhalten, kann ein solcher Token-Inhaber vom Creator verlangen, dass der geltend gemachte Lieferanspruch in Höhe des Äquivalents zum Inneren Wert in Kryptowährung gezahlt wird. Die Kryptowährungen, in denen der Creator den Ersatzanspruch zahlen kann, sind insbesondere Ethereum und Bitcoin. Der Creator behält sich vor, die Art der verwendeten Kryptowährungen nachträglich anzupassen. Änderungen werden nach Maßgabe der Ziffer 13 bekanntgegeben. Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs muss der Token-Inhaber

- der Rücknahmestelle ein schriftliches Ersatzzahlungsverlangen (das „Ersatzzahlungsverlangen“) übermitteln, das die in Ziffer 5.2 genannten Angaben enthalten muss, und
- den geltend gemachten versprochenen Lieferanspruch, bei der Rücknahmestelle übertragen/anzeigen.

Der Creator ist erst am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats, in dem der Ersatzanspruch geltend gemacht wird (Ausübungstag wie nachstehend in Ziffer 5.4 definiert) zur Zahlung des Ersatzzahlungsverlangens verpflichtet.

5.2 Ersatzzahlungsverlangen

Das Ersatzzahlungsverlangen des Token-Inhabers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Token-Inhabers;
- den Lieferanspruch auf das Asset;
- den Grund des Ersatzzahlungsverlangens;
- Angabe eines Wallets, auf das die Kryptowährung übertragen werden soll.

5.3 Ersatzbetrag

5.3.1 Der Ersatzzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 5.5 berechnet und festgestellt.

5.3.2 Für die Berechnung des Ersatzbetrags wird der aufgrund des geltend gemachten Lieferanspruchs geschuldete Wert des Assets entsprechend Ziffer 5.5 in einer bestimmten vom Token-Inhaber auszuwählenden Kryptowährung umgerechnet.

5.4 „Ausübungstag“ bezeichnet für diese Zwecke denjenigen Bankarbeitstag, an dem der geltend gemacht und versprochene Lieferanspruch, bezüglich dessen das Ersatzzahlungsverlangen geltend gemacht wird, bei der Rücknahmestelle eingereicht worden ist und die Rücknahmestelle bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

- Original des Rückzahlungsverlangens des Token-Inhabers empfängt; empfängt die Rücknahmestelle das Original des Ersatzzahlungsverlangens des Token-Inhabers an einem Bankarbeitstag nach 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.
- 5.5 Umrechnungskurs ist der am Ausübungstag jeweils festgestellte Schlusskurs der jeweiligen den Wert des Managed Account bestimmenden Vermögensgegenstände.
- 6. Vorzeitige Beendigung nach Wahl des Creators**
- 6.1 Vorzeitige Ersatzzahlung
Der Creator kann den Token jederzeit kündigen,
- im Falle der Insolvenz des Creators,
 - wenn der Verwalter ausfallen sollte und/oder nicht gleichwertig ersetzt werden kann;
 - wenn das Asset zerstört oder aus sonstigen Gründen rechtlich oder tatsächlich nicht mehr lieferbar ist.
- 6.2 Vorzeitiger Ersatzzahlungsbetrag
Der Zeitpunkt, in dem der Kündigungsgrund vorliegt (der „Kündigungszeitpunkt“), dient als Berechnungszeitpunkt für die Berechnung des vorzeitigen Ersatzzahlungsbetrags und bestimmt sich nach dem Umrechnungskurs gemäß Ziffer 5.5 mit der Maßgabe, dass jede Bezugnahme in dieser Begriffsbestimmung auf den „Ausübungstag“ durch eine Bezugnahme auf den Kündigungszeitpunkt zu ersetzen ist. Liegt der Kündigungszeitpunkt mehr als eine (1) Woche vor dem in Ziffer 4.2 aufgeführten Zeitpunkt, so kann der Creator die Ersatzzahlung vorzeitig vornehmen (der „vorzeitige Ersatzzahlungstag“).
- 6.3 Lieferungs- und Ersatzzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Ersatzzahlungstag
Zu jedem Zeitpunkt nach der Beendigung des Token durch den Creator gemäß Ziffer 6.1 kann der Token-Inhaber ein Lieferungsverlangen nach Ziffer 4 oder ein Ersatzzahlungsverlangen nach Ziffer 5 weiter geltend machen, sofern (i) der Token bis spätestens bis drei (3) Tage nach dem Kündigungszeitpunkt bei der Rücknahmestelle eingereicht wird und (ii) die Rücknahmestelle bis zum nächstfolgenden Tag, 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Lieferungsverlangens oder Ersatzzahlungsverlangens des Token-Inhabers empfängt. Macht ein Token-Inhaber ein Lieferungsverlangen nach Ziffer 4 oder ein Ersatzzahlungsverlangen nach Ziffer 5 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird der Creator ein solches Lieferungsverlangen oder Ersatzzahlungsverlangen des Token-Inhabers nicht mehr berücksichtigen, sondern den betreffenden Token durch Zahlung des vorzeitigen Ersatzzahlungsbetrags am vorzeitigen Ersatzzahlungstag zurück zahlen.
- 7. Zahlungen**
- 7.1 Zahlungen in Bezug auf den Token
Sofern aufgrund von Ziffer 5 oder Ziffer 6 Zahlungen in Bezug auf den Token erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 7.3 zur Gutschrift auf das in Ziffer 4.3 benannte Konto oder Über- bzw. Umtragung in das Wallet des Token-Inhabers.
- 7.2 Zahlungsweise
Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund von Ziffer 5 oder Ziffer 6 zu leistende Zahlungen auf den Token in Euro oder einer bestimmten vom Token-Inhaber auszuwählenden Kryptowährung.
- 7.3 Erfüllung
Sofern aufgrund von Ziffer 5 oder Ziffer 6 Zahlungen in Bezug auf den Token erfolgen, wird der Creator durch Leistung der Zahlung an das in Ziffer 4.3 benannte Konto oder Über- bzw. Umtragung in das Wallet von seiner Leistungspflicht befreit.
- 7.4 Zahltag
Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf den Token aufgrund von Ziffer 5 oder Ziffer 6 auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Token-Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Token-Inhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „Zahltage“ einen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main.
- 7.5 Hinterlegung von auf den Token geschuldeten Beträge
- 7.5.1 Der Creator ist berechtigt, bei einem Notar gegenüber dem Token-Inhaber geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von dem Token-Inhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem (vorzeitigen) Fälligkeitstag geltend gemacht worden sind, auch wenn der Token-Inhaber sich nicht im Annahmeverzug befindet. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt ist, verzichtet der Creator auf sein Recht zur Rücknahme des Token. Zugleich erlöschen sämtliche Ansprüche des jeweiligen Token-Inhabers aus diesen Token-Bedingungen gegen den Creator.
- 7.5.2 Der vom Creator auszuwählende Notar und das einzurichtende Notaranderkonto werden dem Token-Inhaber vor der Hinterlegung mitgeteilt. Die Kosten hierfür trägt der Token-Inhaber.
- 8. Rückkauf und Bewertung**
- 8.1 Rückkauf
Der Creator ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit den Token oder vergleichbare Token im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die vom Creator erworbenen Token können nach Wahl des Creators von ihm gehalten, weiterverkauft oder zwecks Entwertung eingereicht werden.
- 8.2 Entwertung
Der Creator ist berechtigt, den zurückgekauften Token zu entwerten, wenn er seine Leistungspflichten, insbesondere durch Lieferung des Assets erfüllt hat oder er selbst Inhaber des Token ist. Sofern der Token nicht entwertet wird, wird dieser Token bei der Feststellung des Inneren Wertes nicht berücksichtigt.

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

9. Die Berechnungsstelle, die Rücknahmestelle und die Zahlungsstellen

9.1 Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle

Die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: Creator
Tel. +49 (0)89 72 66 99 5-0
Fax +49 (0)89 72 66 99 5-10
info@winbridge-token.de

Rücknahmestelle: Creator
Tel. +49 (0)89 72 66 99 5-0
Fax +49 (0)89 72 66 99 5-10
info@winbridge-token.de

Die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern der Token-Inhaber hierüber gemäß Ziffer 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) und nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen informiert wurden.

9.2 Änderung der Bestellung oder Abberufung

Die Creator behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Rücknahmestelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Rücknahmestelle zu bestellen. Die Creator wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Rücknahmestelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Token-Inhaber hierüber gemäß Ziffer 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) und nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen informiert wurden.

9.3 Beauftragte des Creators

Die Berechnungsstelle und die Rücknahmestelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Creator und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Token-Inhaber und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Token-Inhaber begründet.

9.4 Verbindlichkeit der Festsetzungen

Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Token-Bedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Creator, die Zahlstellen und den Token-Inhaber bindend.

9.5 Zahlstellen

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen. Der Creator behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Der Creator wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern der Token-Inhaber hierüber gemäß Ziffer 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) und nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen informiert wurden. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte des Creators und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Token-Inhaber und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und dem Token-Inhaber begründet.

10. Ersetzung

10.1 Ersetzung des Creators

Der Creator ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit der Erfüllung eines Lieferanspruchs oder mit einer Zahlung auf den Token in Verzug befindet, ohne Zustimmung des Token-Inhabers ein mit ihm verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an seiner Stelle als Hauptschuldner (der „Nachfolgeschuldner“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der Ausgabe des Token einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- 10.1.1 der Nachfolgeschuldner alle Verpflichtungen des Creators in Bezug auf den Token übernimmt;
- 10.1.2 der Nachfolgeschuldner alle etwaigen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse erhalten hat und berechtigt ist, die in den Token enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere Lieferansprüche zu erfüllen; und
- 10.1.3 der Creator unwiderruflich und unbedingte gegenüber dem Token-Inhaber alle vom Nachfolgeschuldner aus dem Token geschuldeten Verpflichtungen garantiert.

10.2 Ersetzung des Verwalters

Der Creator ist berechtigt, den Verwalter ausschließlich zu ersetzen,

- wenn er seine für die Verwaltung des Managed Account erforderliche Lizenz verliert,
- wenn dessen Insolvenz droht,
- wenn er einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einem Insolvenzgericht stellt, oder
- ein Gericht ein Insolvenzverfahren in Bezug auf ihn eröffnet, das nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Eröffnung eines solchen Verfahrens zurückgenommen oder ausgesetzt wird.

10.3 Bekanntmachung

Jede Ersetzung ist gemäß Ziffer 14 bekannt zu machen.

10.4 Änderung von Bezugnahmen

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Token-Bedingungen auf den Creator ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Nachfolgeschuldner und jede Bezugnahme auf das Land, in dem der Creator seinen Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

Nachfolgeschuldner seinen Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in Ziffer 10 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

11. Handel und Übertragbarkeit von NFT

Jeder Token-Inhaber kann seinen NFT entsprechend den nachfolgenden Bedingungen veräußern:

- 11.1 Der NFT kann an Dritte über- und umtragen werden, jedoch ausschließlich, wenn und soweit eine Zuordnung zum Token-Inhaber des NFT gegeben ist.
- 11.2 Die Übertragung erfolgt im Wege einer Vertragsübernahme. Der Bestätigte Erwerber übernimmt insofern sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Token-Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.3 Die Vertragsübernahme bedarf der Zustimmung des Creators. Der Creator stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Vertragsübernahme zu, sofern diese zugunsten eines Vertragsübernehmers erfolgt, bei welchem es sich um einen Bestätigten Erwerber handelt und weder ein Handelsstopp aufgrund technischer Fehler noch Nichtberechenbarkeit des Inneren Wertes bestehen und darüber hinaus die zeitlichen Bedingungen gemäß Ziffer 4.1 eingehalten werden.
- 11.4 Eine Vertragsübernahme ist ferner nur wirksam, wenn die technische Übertragung des NFT an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgen kann.
- 11.5 Die Übertragung von NFT ist nur insgesamt möglich; die teilweise (isolierte) Übertragung von Content oder Assets aus dem NFT ist, sofern der NFT nicht mit übertragen wird, nicht zulässig.
- 11.6 Ein Angebot eines NFT kann erst nach dem 31. Dezember 2023 über das Handelsforum erfolgen. Solange das Handelsforum noch nicht besteht, können Angebote des Token-Inhabers ausschließlich über andere Angebotsforen oder unmittelbar mit einem Dritten erfolgen. Die übrigen Regelungen dieser Ziffer 11 bleiben hiervon unberührt.
- 11.7 Zur Veräußerung, Übertragung oder anderen Zuordnung des Eigentums an einem NFT ist es erforderlich, dass diese auf Weisung des Token-Inhabers auf den Bestätigten Erwerber umgetragen wird („Umtragung“) und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum am NFT übergehen soll. Bis zur Umtragung auf den Bestätigten Erwerber verliert der Token-Inhaber sein Eigentum nicht. Die Prüfung, ob es sich um einen Bestätigten Erwerber handelt, obliegt nur solange und insoweit dem Handelsforum, als über diese der Token veräußert und umgetragen wird. In jedem Fall obliegt eine solche Prüfung dem Creator oder dem von ihm Beauftragten, wenn der Creator den Lieferanspruch zu erfüllen hat.
- 11.8 Einem Token-Inhaber ist es untersagt, den NFT zu verpfänden oder sonstiger, schuldrechtlicher oder dinglicher Weise zu belasten. Solche Verfügungen sind gegenüber dem Creator unwirksam. Der Creator ist deshalb nicht verpflichtet, entsprechende Maßnahmen gegen etwaige solcher Belastungen zu ergreifen. Vielmehr kann weiter schuldbefreiend an den Token-Inhaber geleistet und vom Token-Inhaber die Umtragung des NFT in das Wallet des Creators verlangt und der NFT gelöscht werden.
- 11.9 Die Handelbarkeit des NFT bzw. dessen Übertragbarkeit an Dritte oder Zuordnung zu einem Wallet ist lediglich insoweit eingeschränkt, als hierdurch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt werden, insbesondere gegen die Einschränkungen nach Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufsbeschränkungen) verstoßen wird. In Fällen, in denen der Erwerber in einer anderen Jurisdiktion als den in Ziffer 3.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Jurisdiktionen seinen Sitz hat oder dort ansässig ist, wird der Inhaber des NFT solange nicht als Berechtigter von Ansprüchen aus dem NFT anerkannt und kann der Inhaber des NFT keinerlei Ansprüche gegenüber dem Creator geltend machen, bis der Inhaber des NFT nachweist, dass in seiner Person die Anforderungen nach Ziffer 3 gegeben sind. Bei gesetzlicher Rechtsnachfolge (z.B. Erbgang, Umwandlung, Verschmelzung) gilt jeder entsprechende NFT automatisch als gekündigt am Tag, an dem die Rechtsnachfolge eingetreten wäre.
- 11.10 Im Falle einer Umtragung des NFT in ein Wallet wird der auf dem NFT hinterlegte Smart Contract die folgenden Daten direkt oder indirekt an den Creator weitergegeben. Dabei handelt es sich hinsichtlich des Wallet Inhabers um dessen
- Namen bzw. Firma,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - Steuernummer,
 - Bankverbindung
- 11.11 Die im Rahmen der Umtragung von NFT anfallenden Kosten, Steuern und sonstigen Nachteile trägt der Token-Inhaber selbst.
- 11.12 Die Umtragung von NFT in ein Wallet wird erst dann wirksam, wenn dem Creator und dem Handelsforum bzw. der Anerkannten Plattform die folgenden Daten des Bestätigten Erwerbers vorliegen:
- 11.12.1 Ein Wallet des Bestätigten Erwerbers; und
- 11.12.2 Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Steueridentifikationsnummer, Kirchensteuermerkmal sowie E-Mail-Adresse.

12. Zuordnung des Eigentums bzw. der Berechtigung

- 12.1 Der Inhaber des NFT ist diejenige Person, in dessen Wallet der NFT zugeordnet. Bei Erstausgabe des Token führt der Creator selbst oder, sofern möglich, durch Dritte ein KYC hinsichtlich dieser Person durch. Die eindeutige Zuordnung eines NFT zu einem Anspruch auf, aus oder an Assets und aus oder an Content erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Token-Inhabers, durch den er auf der Blockchain individualisiert wird („Public Key“) und die dazugehörige Transaktionshistorie. Die materielle Berechtigung des Inhabers eines NFT wird durch die

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 1 | TOKEN-BEDINGUNGEN

- Zuordnung eines privaten Zugangsschlüssels („Private Key“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 12.2 Der Creator behält sich vor, die Zuordnung der Rechtsverhältnisse am und -beziehungen zu Content jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem als den NFT zu ersetzen, das eine nachvollziehbare Zuordnung erlaubt, und den NFT aus dem bestehenden Wallet zu löschen bzw. zu entfernen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Im Falle einer Hard Fork kann der Creator nach eigenem Ermessen entscheiden, auf welcher der Ketten, die aus einer solchen Hard Fork resultieren, der NFT gemäß dieser Token-Bedingungen weiter betreut wird; der Token-Inhaber hat auf einer anderen Kette als der vom Creator ausgewählten keine Rechte und Ansprüche diesem gegenüber gemäß dieser Token-Bedingungen. Der Creator ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Token-Bedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die in Bezug auf die schuldbefreiende Leistung durch den Creator sowie eine nachvollziehbare Zuordnung der Rechtsverhältnisse am und der Rechtsbeziehungen zum Content sicherstellen sollen. Der Token-Inhaber stimmt einer entsprechenden Änderung an den Token-Bedingungen hiermit zu.
- 12.3 Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Token-Bedingungen werden schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf dem Handelsforum bekanntgegeben.
- 12.4 Im Verhältnis zum Creator gilt als Inhaber des Content nur, wer Inhaber des entsprechenden NFT ist, es sei denn, der den Content repräsentierende NFT wurde ersetzt. Der Creator ist daher berechtigt, etwaige Lieferungen oder Zahlungen nach Maßgabe dieser Token-Bedingungen mit befreiender Wirkung an den Token-Inhaber bzw. im Falle einer anderen Nachweisform an die danach bestimmte Person, soweit abweichend vom Token-Inhaber, zu leisten. Der Creator ist in diesem Zusammenhang berechtigt, vom Handelsforum, einer Anerkannten Plattform oder einem anderen in den Prozess einbezogenen berechtigten Dritten die Herausgabe von Informationen hinsichtlich des Token-Erwerbers zu verlangen sowie dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesen Token-Bedingungen an solche berechtigten Dritten weiterzugeben.
- 13. Mitteilungen**
Alle den Token betreffenden Mitteilungen werden auf der Website winbridge-token.de und/oder der Zeichnungsplattform my.winbridge.de veröffentlicht.
- 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung**
- 14.1 Anwendbares Recht
Form und Inhalt des Token sowie die Rechte und Pflichten des Token-Inhabers und der Creator bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Gerichtsstand
Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit diesen Token-Bedingungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht München.
- 14.3 Gerichtliche Geltendmachung
Der Token-Inhaber ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen den Creator oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Token-Inhaber und der Creator Partei sind, seine Rechte aus diesem NFT im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung des Betreibers, in dessen Wallet der NFT enthalten ist, welche
- den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Token-Inhabers enthalten,
 - den Token bezeichnet, der unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wallet verbucht sind und
 - durch Auszug aus der Blockchain bestätigt, dass die bezeichneten Informationen zutreffend sind.
- Unbeschadet des Vorstehenden kann der Token-Inhaber seine Rechte aus dem NFT auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 2 | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Anerkannte Plattform“ meint vom Creator anerkannte Handelsplattformen, über die der Handel in der Zukunft ermöglicht werden kann und über die der Creator die Token-Inhaber informiert wird.
- 1.2 „Assets“ meint einen Stable Currency Token.
- 1.3 „Bereitstellung“ oder „bereitstellen“ meint die Einrichtung und Zurverfügungstellung von Content, Digitalen Inhalten oder Digitalen Dienstleistungen zum unmittelbaren oder mittelbaren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.4 „Blockchain“ ist eine verteilte Datenstruktur unter Einsatz von DLT, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert, nachvollziehbar, unveränderlich und ohne zentrale Instanz abgebildet werden. Standardmäßig wird hier auf die Polygon-Blockchain oder auf einen nach Wahl des Creators vorgeschriebenen Marktstandard verwendet.
- 1.5 „Content“ sind (i) Rechte, insbesondere Lieferungsansprüche am Token, (ii) Dienstleistungen, die erbracht werden, oder (iii) Sachen, die der Creator und/oder Dritte geschaffen haben, von diesen erbracht oder dargestellt oder verschafft werden, und mit einem NFT verbunden sind oder verbunden werden können oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem NFT stehen.
- 1.6 „Creator“ meint natürliche oder juristische Personen, die als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung Content und/oder einen NFT auf dem Handelsforum erstmalig anbieten.
- 1.7 „Distributed Ledger Technology“, auch „DLT“, ist eine technologische Grundlage von Blockchains, Kryptowährungen und Tokens und dient dazu, Transaktionen aufzuzeichnen.
- 1.8 „ETH“ ist die Kryptowährung Ether, der native Token der Blockchain Ethereum.
- 1.9 „Fiatwährung“ ist eine Währung, die nicht an den Preis eines Rohstoffes wie Gold oder Silber gebunden ist, und als gesetzliches Zahlungsmittel von Zentralbanken anerkannt und keine Kryptowährung ist.
- 1.10 „Gubbi“ meint die Gubbi AG mit Sitz in Nördliche Münchner Straße 27a, 82031 Grünwald, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Markus Brunner, Herrn Tobias Eckl und Herrn Prof. Dr. Philipp Schade und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 276777.
- 1.11 „Handelsforum“ meint das Handelsforum der WINBRIDGE Token Nr. 1 GmbH, auf dem Creator oder Reseller nach dem 31. Dezember 2023 den Erwerb des NFT anbieten können und das über die Domain my.winbridge.de erreichbar ist.
- 1.12 „Käufer“ meint natürliche oder juristische Personen, die sich auf dem Handelsforum nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung registriert haben und einen NFT sowie den durch ihren verkörperten Content erwerben wollen oder erworben haben.
- 1.13 „Kryptowährung“ ist eine digitale Abbildung eines Wertes auf einer Blockchain, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle geschaffen, emittiert oder garantiert wurde oder wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss, aber von natürlichen oder juristischen Personen allein aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann, wie beispielsweise ETH.
- 1.14 „Managed Account“ meint ein durch den Verwalter in eigenem Ermessen verwaltetes Konto/Depot, wobei sich der Verwaltungsvertrag auf Währungen und Derivate auf solche sowie andere Finanzinstrumente bezieht, insbesondere Geldmarkt- oder ähnliche Fonds.
- 1.15 „Minting“ ist die technische Generierung eines NFTs auf einer Blockchain.
- 1.16 „NFT“ meint einen nicht replizierbaren Token (Non-Fungible Token), der derzeit auf dem ERC-721 oder einem Nachfolgestandard der Polygon-Blockchain beruht, aber auch auf anderen gleichwertigen oder gleichzustellenden technologischen Standards beruhen kann. Zugleich ist er weder als Wertpapier im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR), EU-Prospektverordnung, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Wertpapierprospektgesetz (WpPG) noch als elektronisches Wertpapier im Sinne des eWpG ausgestaltet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihm um ein Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetz (KWG) handelt.
- 1.17 „Reseller“ meint einen Token-Inhaber, der einen NFT vom Creator, über das Handelsforum oder eine Anerkannte Plattform erworben hat und auf dem Handelsforum oder einer Anerkannte Plattform zum Weiterverkauf anbietet.
- 1.18 „Stable Currency Token“ meint jeden Token, dessen Wert an eine durch eine Zentralbank oder eine öffentlichen Stelle emittierte Währung gekoppelt ist; der Creator bestimmt jeweils zu Beginn des Jahres in welchen Currency Token der Lieferanspruch erfüllt wird.
- 1.19 „Tangany“ meint die Tangany GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Martin Kreitmaier und Herrn Christopher Zapf, mit Sitz in Briener Straße 53, 80333 München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 246113 und Kryptoverwahrer gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 Kreditwesengesetz (KWG) mit der BaFin-ID 50085612.
- 1.20 Ein „Token“ repräsentiert die auf einer Blockchain gespeicherte Berechtigung des jeweiligen Inhabers, ohne eine Sache im Sinne von § 90 BGB zu sein. Der Token ist weder auf- noch abspaltbar im Sinne eines fraktionellen Token.
- 1.21 „Token-Inhaber“ bedeutet jeder berechtigte und legitimierte Token-Inhaber eines Token.
- 1.22 „Verwalter“ ist die WINBRIDGE Asset Management GmbH oder jede andere Person, die berechtigterweise das Managed Account und die in diesem enthaltenen Wirtschaftsgüter und Vermögensgegenstände verwaltet.
- 1.23 „Wallet“ meint einen digitalen Schlüsselbund, mit dem der Inhaber nachweist, dass ihm ein Token gehört, und der es ihm erlaubt, diesen einem anderen Wallet zuzuordnen. Das mit dem NFT verknüpfte sowie kompatible Wallet wird von Tangany betrieben und von Gubbi angeboten.
- 1.24 Die WINBRIDGE Asset Management GmbH hat ihren Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, ist im Handelsregister München eingetragen unter HRB 240303 und wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Daniel Frei.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 2 | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.25 Die WINBRIDGE Token No. 1 GmbH hat ihren Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, ist im Handelsregister München eingetragen unter HRB 280081 und wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Daniel Frei.
- 2. Geltungsbereich und Allgemeines**
- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Ausgabe und den Verkauf von durch einen Token verkörpertem Content durch einen Creator an seine Vertragspartner („Erst-Erwerber“, „Zeichner“ oder „Käufer“) unter Verwendung einer Angebots- bzw. Zeichnungsplattform und über ein Handelsforum.
- 2.2 Der Creator ist nur Anbieter, nicht Betreiber des Handelsforums.
- 2.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 2.4 Die in den jeweiligen Token-Bedingungen (Anlage 1 im Prospekt-Memorandum und auf der Zeichnungsplattform unter my.winbridge.de) der Angebots- bzw. Zeichnungsplattform und des Handelsforums verwendeten Definitionen haben in diesen AGB dieselbe Bedeutung, sofern sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.
- 2.5 Vertragssprache ist Deutsch.
- 3. Verkaufsbeschränkungen**
- 3.1 Die vom Creator über die Angebots- bzw. Zeichnungsplattform und das Handelsforum angebotenen NFT im Sinne dieser AGB gelten weder als Wertpapier im Sinne über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR), EU-Prospektverordnung, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Wertpapierprospektgesetz (WpPG) noch als elektronisches Wertpapier im Sinne des eWpG. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihnen um ein Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt.
- 3.2 Der Creator geht zwar davon aus, dass er keine Finanzdienstleistungen erbringt, da aber nicht ausgeschlossen werden kann, ob der Creator gegebenenfalls mittelbar als Erbringer von Finanzdienstleistungen anzusehen ist, hat er sich im Sinne einer Selbstverpflichtung den entsprechenden Regelungen unterworfen.
- 3.3 Folgenden Personen und Unternehmen sind von der Zeichnung und vom Kauf ausgeschlossen:
- Personen und Unternehmen mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Ländern, in denen das Anbieten von NFT nicht erlaubt ist;
 - Personen und Unternehmen, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten oder Kanadas unterliegen.
- 4. Zeichnungs- und Kaufgegenstand**
- 4.1 Der vom Creator angebotene Content wird in den jeweiligen Token-Bedingungen näher beschrieben. Der Content kann auch Rechte aus NFT, z.B. Nicht-/Digitale Dienstleistungen im Sinne der Token-Bedingungen dem Handelsforum sowie Rechte oder Rechtsansprüche gegenüber dem Creator oder Dritten enthalten (z. B. Anspruch auf Vermögensgegenstände und Assets).
- 4.2 Der Zeichner/Käufer ist allein verantwortlich für Hardware und / oder Software, die für das Speichern, Anzeigen, Herunterladen, Hochladen oder Übertragen des Contents bzw. NFTs erforderlich sind, insbesondere stellt der Käufer ein entsprechendes Wallet, Konto oder Depot zur Verfügung.
- 5. Vertragsabschluss**
- 5.1 Um NFT vom Creator erwerben zu können, muss der Zeichner/Käufer sich zunächst auf der Website my.winbridge.de bzw. dem Handelsforum registrieren und ein Nutzerkonto anlegen lassen.
- 5.2 Der Zeichner/Käufer kann auf der Angebots- bzw. Zeichnungsplattform und dem Handelsforum aus einer Vielzahl von NFT auswählen und diesen über die Schaltfläche „in den Warenkorb“ (bzw. über ein Symbolbild) zum Erwerb auswählen.
- 5.3 Dem Zeichner/Käufer wird vor dem Erwerb des jeweiligen NFT eine Übersicht der wesentlichen Vertragsbestandteile und die Zahlweise angezeigt und die Möglichkeit gewährt, etwaige Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen.
- 5.4 Ferner werden dem Zeichner/Käufer bei dieser Übersicht weitere Informationen zum Download Verfügung gestellt, insbesondere
- diese AGB,
 - die spezifischen Token-Bedingungen,
 - das Token-Memorandum; und
 - Informationen zum Widerrufsrecht.
- 5.5 Nach Bestätigung der Kenntnisnahme der zur Verfügung gestellten Informationen durch drücken der Schaltfläche „Informationen zur Kenntnis genommen und mit ihnen einverstanden“, initiiert der Zeichner/Käufer den Erwerbsprozess durch drücken der Schaltfläche „jetzt kostenpflichtig kaufen“.
- 5.6 Durch das Einstellen eines NFT auf dem Handelsforum, bzw. der Angebots- und Zeichnungsplattform gibt Creator eine unverbindliche Offerte über den mit diesem NFT verknüpften Content ab. Der Zeichner/Käufer gibt mit der Schaltfläche „jetzt kostenpflichtig bestellen“, ein ihn bindendes Angebot auf die im Warenkorb befindlichen NFT ab. Die Annahme des Angebots erfolgt durch den Creator im Wege der Zusendung einer E-Mail „Vertrag erfolgreich abgeschlossen“.
- 5.7 Der Zeichner/Käufer erhält mit der E-Mail nach Ziffer 5.6 eine Zusammenfassung seiner Zeichnung bzw. seines Kaufs der NFT. Hierzu gehören insbesondere
- Kaufpreis,
 - Anzahl Token,
 - Widerrufsrecht; und
 - Zahlweise, einschließlich die für die vom Zeichner/Käufer auszuführende Banküberweisung erforderlichen konkreten Zahlungsanweisungen (Empfängerkonto, Verwendungszweck, Kaufgegenstand, Kaufpreis).

ANLAGE 2 | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 5.8 Der Zeichner/Käufer hat die Banküberweisung im Rahmen seines Token Erwerbs nach Maßgabe der Ziffer 8 durchzuführen. Sobald die Zahlung auf dem Konto des Creators eingegangen ist, erfolgt eine Zahlungsmeldung per E-Mail an den Zeichner/Käufer. Sodann wird der Token nach Maßgabe der Ziffer 6.1 bereitgestellt.
- 6. Bereitstellung, technische Anforderungen**
- 6.1 Nach Vertragsschluss hat der Creator dem Zeichner/Käufer den NFT ab dem 15. (fünfzehnten) Bankarbeitstag bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt mit der zur Verfügung stellen oder mit dem zugänglich-Machen des NFT zur Aufbewahrung im Käufer-Wallet.
- 6.2 Der Token-Inhaber hat für den gesamten Zeitraum der Bereitstellung eine digitale Umgebung zu schaffen, die den technischen Anforderungen des NFT entspricht und mit dem NFT kompatibel ist. Der Token-Inhaber hat zur Feststellung der Erfüllung der technischen Anforderungen sowie zur Feststellung der Kompatibilität entsprechend mitzuwirken, insbesondere wenn zur Feststellung ein technisches Mittel eingesetzt werden soll.
- 7. Preise**
- 7.1 Bei sämtlichen Preisangaben handelt es sich um Bruttopreise (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt).
- 7.2 Sofern der Content zur Lieferung eines Vermögensgegenstands oder Assets berechtigt und dieser bzw. dieses geliefert wird, sind etwaige damit verbundene Kosten und auch etwaige Steuern von Token-Inhabern zu tragen.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Der Zeichner/Käufer ist zur Vorkasse verpflichtet. Sofern Zeichner/Käufer und Creator nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Kaufpreis sofort fällig.
- 8.2 Der Zeichner/Käufer hat den Kaufpreis in Euro mittels Banküberweisung zahlen. Der Creator behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zahlungsarten zu ergänzen und auch wieder auszuschließen.
- 8.3 Der Zeichner/Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen des Creators aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Zeichners/Käufers sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Zeichner/Käufer ist zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Creators berechtigt, wenn der Zeichner/Käufer rechtskräftig oder unbestrittene Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
- 8.4 Der Zeichner/Käufer darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag herrührt.
- 9. Widerrufsrecht**
- Dem Käufer steht gegebenenfalls ein Widerrufsrecht gemäß §§ 355 ff. BGB zu. Die Einzelheiten dazu können im Prospekt-Memorandum (Anlage 4) eingesehen werden.
- 10. Gewährleistungen**
- Der Creator haftet für Sach- oder Rechtsmängel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Haftung**
- 11.1 Zeichner/Käufer hat im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln einen Anspruch gegen den Creator auf (i) Nacherfüllung, indem der vertragsmäßige Zustand in angemessener Zeit hergestellt wird, (ii) Rücktritt, (iii) Minderung des Kaufpreises oder (iv) Schadensersatz.
- 11.2 Sofern der Creator aus vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, einschließlich deliktischen, Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz haftet, ist diese Haftung ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um:
- 11.2.1 Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Creator beruhen;
- 11.2.2 Ansprüche für sonstige Schäden,
- die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Creator beruhen, oder
 - auf einer Wesentlichen Pflichtverletzung (wie nachstehend definiert) von Creator beruhen;
- 11.2.3 verschuldensunabhängige gesetzliche Ansprüche, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz;
- 11.2.4 Ansprüche aus § 478 BGB oder vergleichbaren in- oder ausländischen Regelungen;
- 11.2.5 Ansprüche aus einem Garantieverprechen; oder
- 11.2.6 Mängel, die arglistig verschwiegen wurden.
- 11.3 Schadensersatz ist bei einer leicht fahrlässigen Wesentlichen Pflichtverletzung (Ziffer 11.2.2) nur bis zu einer Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens zu leisten, es sei denn der Schadensersatz ist auch nach einem anderen Rechtsgrund zu leisten.
- 11.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind Pflichten, die dieser Vertrag nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Käufer regelmäßig vertrauen dürfen.
- 11.5 Für die Wertentwicklung oder den Erfolg des Managed Accounts wird keine Haftung übernommen.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen, insbesondere dem Verwalter des Managed Accounts.
- 11.7 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in zwei (2) Jahren. Die Verjährung beginnt im Fall einer dauerhaften Bereitstellung nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums und im Übrigen mit der Bereitstellung.

ANLAGE 2 | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12. Urheberrecht

Mit Speicherung des NFT in der Wallet des Zeichners/Käufers bzw. mit Bestätigung des Datenbankeintrages auf dem Handelsforum gewährt der Creator dem Zeichner/Käufer temporär eine Lizenz hinsichtlich des NFT die sich ausschließlich darauf beschränkt den NFT in seiner Verkörperung des Managed Accounts anzubieten und zu veräußern, jedoch nicht zu verändern, zu zerstören oder in sonstiger Weise umzugestalten.

13. Übertragung des NFT durch Zeichner/Käufer auf einen Dritten

13.1 Zeichner/Käufer kann den von ihm erworbenen NFT an einen Dritten verkaufen. Sowohl Zeichner/Käufer als auch der Dritte müssen dafür über ein Wallet verfügen, welches die technischen Voraussetzungen zur Verwahrung des jeweiligen Token erfüllt.

13.2 Der Verkauf ist nur über das Handelsforum bzw. über Anerkannte Plattformen zulässig.

13.3 Die Übertragung der Token richtet sich nach den Regelungen in den Token-Bedingungen sowie nach den jeweiligen technischen Voraussetzungen.

14. Rechte des Creators

Der Creator ist berechtigt, den NFT bzw. den entsprechend der Token-Bedingungen referenzierten Content jederzeit zu ändern, zu aktualisieren oder abweichende Leistungen anzubieten, und zwar insbesondere wenn und soweit

- der Creator hierzu aufgrund einer Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder anderen gesetzesgleichen Regelungen verpflichtet ist;
- der Creator damit einem gegen sie gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt;
- die jeweilige Änderung technisch notwendig ist oder aus Sicht des Creators als erforderlich angesehen wird, u. a. um bestehende Sicherheitslücken zu schließen oder die Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern;
- die Änderung lediglich vorteilhaft für den Token-Inhaber ist;
- die Änderung rein technischer oder prozessualer Natur ohne wesentliche Auswirkungen für den Token-Inhaber ist, oder
- rechtliche oder tatsächliche Gründe den Creator an der Referenzierung hindern.

15. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen befinden sich im Prospekt-Memorandum (Anlage 7) und auf der Zeichnungsplattform my.winbridge.de.

16. Speicherung AGB

Der Käufer kann die aktuelle Version dieser AGB in PDF-Form über das Handelsforum herunterladen und speichern. Zum Öffnen einer PDF-Datei benötigt der Käufer einen sog. PDF-Reader.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sämtliche Verträge oder Regelungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen werden, sind Bestandteil dieser AGB.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Verbraucher, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

A. ALLGEMEINE RISIKEN

1. Generelles

Eine Investition in Token (einschließlich Token mit einem Basiswert) ist mit einem hohen Risiko verbunden, das zu einem teilweisen oder Totalverlust des investierten Betrags führen kann. Vor einer Investition in ein Token sollte jeder potenzielle Käufer die unten aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Darüber hinaus sollte jeder potenzielle Käufer seinen eigenen Rechtsbeistand, Steuerberater und andere Berater hinsichtlich der rechtlichen, steuerlichen, geschäftlichen, finanziellen und damit zusammenhängenden Aspekte des Kaufs eines Token konsultieren.

2. Risiken im Zusammenhang mit Token

2.1 Totalverlustrisiko

Eine Investition in Token birgt das Risiko eines vollständigen finanziellen Verlusts. Token gewähren in der Regel vertragliche Ansprüche gegen den Creator. Token gewähren typischerweise keine Eigentumsrechte an dem Basiswert auf den sie gegebenenfalls referenzieren. Die Inhaber von Token sind daher aufgrund des Insolvenzrisikos des Creators einem erheblichen, bis hin zu Totalverlustrisiko ausgesetzt.

2.2 Risiko der Nichterfüllung der Token-Bedingungen

Jeder Inhaber von Token verlässt sich darauf, dass der Creator die Bedingungen der Token einhält. Sollte der Creator seinen Verpflichtungen aus den Token-Bedingungen nicht nachkommen, insbesondere den Ansprüchen auf Zahlung des Rückkaufpreises oder der Ausschüttung von Erträgen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Vermögenswertes erhalten hat, unabhängig davon, ob dies vom Creator verursacht wurde oder auf Ereignisse zurückzuführen ist, auf die der Creator keinen Einfluss hat, wie z.B. Änderungen der wirtschaftlichen und geschäftlichen Bedingungen, in denen sie tätig ist, kann dies zu einem erheblichen, bis hin zu Totalverlust führen.

2.3 Risiko aufgrund von Nachrangigkeit

Die Zahlungsansprüche der Inhaber von Token sind im Wege eines „qualifizierten Nachrangs“ gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig. Im Falle der Insolvenz des Creators treten die nachrangigen Forderungen hinter allen nicht nachrangigen Forderungen und allen anderen nach § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung nachrangigen Forderungen zurück. Sollte die Insolvenzmasse nicht ausreichen, um die nicht nachrangigen Forderungen und alle anderen nach § 39 Abs. 1 InsO nachrangigen Forderungen zu befriedigen, würde dies zum Totalverlust des in die Token investierten Betrags führen.

2.4 Risiko aufgrund des vorinsolvenzlichen Vollstreckungsverbots

Ein Inhaber von Token kann nach den Bedingungen der Token verpflichtet sein, seine nachrangigen Ansprüche gegen den Creator nicht geltend zu machen, wenn und soweit deren teilweise oder vollständige Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit des Creators nach § 17 InsO oder zu einer Überschuldung nach § 19 InsO führen würde oder zu führen droht.

Vor oder nach der Insolvenz des Creators können die nachrangigen Forderungen der Inhaber von Token nur aus einem bestehenden oder künftigen Jahresüberschuss, aus einem bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen freien Vermögen des Creators befriedigt werden.

Das vorinsolvenzliche Vollstreckungsverbot kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der nachrangigen Ansprüche der Inhaber führen und könnte daher einen erheblichen bis hin zu Totalverlust des in die Token investierten Betrags zur Folge haben.

3. Risiko hinsichtlich des Creators

3.1 Neues Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell für die Emission von Token ist ein relativ neues Geschäftsmodell und eine neue Anlageklasse. Darüber hinaus können der bestehende und zu erwartende künftige Wettbewerb auf dem Markt für Token und die laufende Entwicklung neuer und die Verbesserung bestehender digitaler Vermögenswerte bei den Kunden an Attraktivität gewinnen, was zu einer geringeren Nachfrage nach einem bestimmten Token führen kann. Technologische Entwicklungen in diesem Bereich können nicht als ausgeschlossen angesehen werden und unterliegen verschiedenen Risiken (z. B. Hacking, Ersetzung der Blockchain-Technologie durch ein neues Verfahren, regulatorische Änderungen). Eine nachhaltige Nachfrage nach Token kann nicht vorhergesagt werden.

3.2 Regulatorische Risiken für Creator

Der Creator ist Risiken ausgesetzt, die sich aus Änderungen seines aufsichtsrechtlichen Status ergeben. Die aufsichtsrechtliche Behandlung von Token unterliegt Rechtsunsicherheiten, insbesondere aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Token im Allgemeinen. Während einige Aufsichtsbehörden in Europa den Handel mit einigen oder allen Arten von Token und/oder Kategorien von Marktteilnehmern, die mit Token handeln dürfen, einschränken, ist der Creator derzeit nicht verpflichtet sich zuzulassen, registrieren oder genehmigen zu lassen, um Token auszugeben, und kann derzeit wohl ohne Erlaubnis durch eine zuständige Aufsichtsbehörde in einer beliebigen Rechtsordnung tätig sein.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich die diesbezüglichen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der Zukunft nicht ändern werden und dass die Aufsichtsbehörden in einem oder mehreren Ländern beschließen, dass ein Creator gemäß den Wertpapier-, Waren-, Finanzdienstleistungs- oder sonstigen Gesetzen zugelassen, registriert oder genehmigt werden muss. Jede derartige Anforderung oder Änderung könnte dazu führen, dass ein Creator Lizenzen, Registrierungen oder Genehmigungen einholen muss und einer ständigen aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt.

Sollte dies der Fall sein, besteht das Risiko, dass ein Creator solche Lizenzen, Registrierungen oder Genehmigungen nicht erhält oder dass er mit schwerwiegenden finanziellen Folgen konfrontiert wird und es daher als

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

- wirtschaftlich nicht machbar erachtet, solche Lizenzen, Registrierungen oder Genehmigungen zu erhalten. Darüber hinaus können die zuständigen Aufsichtsbehörden in Zukunft beschließen, das Angebot von Token einzuschränken, beispielsweise in Bezug auf bestimmte Kategorien von Anlegern (Produktintervention), oder sie können zu dem Schluss kommen, dass die Tätigkeit eines Creators in einer bestimmten Rechtsordnung den geltenden Zulassungs- oder Registrierungsanforderungen unterliegt. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Fähigkeit des Creators auswirken, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Token-Bedingungen nachzukommen, und infolgedessen können die Inhaber von Token erhebliche bis hin zu Totalverlusten aus ihrer Anlage erleiden.
- 3.3 Risiko der Regulierung digitaler Vermögenswerte
Die Emission von Token kann als ein innovatives Mittel zur Kapitalbeschaffung auf der Grundlage der Blockchain-Technologie fungieren. In der jüngsten Vergangenheit wurden zahlreiche Emissionen in diesem Bereich zu betrügerischen Zwecken auf den Markt gebracht. Darüber hinaus gab es eine Reihe von wirtschaftlich äußerst fragwürdigen und hochspekulativen Anlageangeboten. Begünstigt wurden diese Emissionen durch den noch unklaren Rechtsrahmen und die (vermeintlich) fehlenden regulatorischen Beschränkungen, denen diese Emissionen unterliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird, der die Emission von Token rechtlich, technisch oder wirtschaftlich unmöglich macht. Rechtliche Beschränkungen könnten auch aus Datenschutz- und/oder geldwäscherechtlichen Gründen bestehen, aber auch ökologische Aspekte vor dem Hintergrund des hohen Energieverbrauchs der Blockchain-Technologie könnten die Akzeptanz von Token durch eine breitere Investorenbasis verhindern. Dies kann dazu führen, dass die emittierten Token einer weiteren Regulierung unterliegen und/oder aus rechtlichen Gründen und/oder aufgrund mangelnder Marktakzeptanz nicht handelbar sind.
- 3.4 Risiko durch Abhängigkeit von Dienstleistern
Ein Creator kann von einer Reihe von Dienstleistern und deren jeweiligen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen abhängig sein, um seine Verpflichtungen gemäß den Bedingungen der Token zu erfüllen. Zu den Dienstleistern gehören das Handelsforum und jede andere zugelassene Handelsplattform, jede zugelassene Depotbank, jede zugelassene Zahlstelle, jeder zugelassene Bewertungssachverständige und der Versicherungsanbieter. Wenn die Zusammenarbeit mit einem bestehenden Dienstleister beeinträchtigt wurde oder ein solcher Dienstleister aus irgendeinem Grund (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zahlungsunfähigkeit) nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und eine geeignete Alternative nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht gefunden werden kann, kann es für einen Creator unmöglich sein, seine Verpflichtungen gemäß den Bedingungen der Token weiterhin zu erfüllen, wodurch den Inhabern von Token erhebliche bis hin zu Totalverlusten aus ihrer Anlage entstehen können.
- 3.5 Risiko der Nichterfüllung von Vorschriften
In Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf von Token und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Token-Bedingungen ist der Creator von mehreren Dienstleistern abhängig, nämlich dem Handelsforum sowie jeder zugelassenen Handelsplattform, jede zugelassene Depotbank und jede zugelassene Zahlstelle, die als zugelassene Finanzinstitute verpflichtet sind, angemessene Systeme und Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität („KYC“), zur Bekämpfung der Geldwäsche („AML“) und zur gezielten Überprüfung von Finanzsanktionen („TFS“) zu implementieren, einschließlich Verfahren zur Überprüfung der Herkunft von Geldern. Die Durchführung von KYC/AML- und TFS-Kontrollen in Bezug auf Transaktionen mit Token ist relativ neu und stellt eine Herausforderung dar, da sich die nationalen Rechtsrahmen erheblich unterscheiden und die Aufsichtsbehörden die geltenden KYC/AML-Vorschriften in Europa unterschiedlich auslegen. Obwohl es sich bei den oben genannten Dienstleistern um regulierte Unternehmen handelt, kann es sein, dass sie die geltenden KYC/AML- und TFS-Standards nicht vollständig einhalten. Eine Verletzung der KYC/AML- und TFS-Compliance durch solche Dienstleister, die an der Emission und Verwaltung der Token beteiligt sind, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Creators haben, einschließlich Reputationsschäden und erheblicher rechtlicher und finanzieller Auswirkungen, die alle dazu führen können, dass die Inhaber von Token Verluste bei ihrer Anlage erleiden.
- 3.6 Risiko einer höheren Besteuerung
Es besteht das Risiko, dass ein Creator erheblichen steuerlichen Risiken ausgesetzt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Creator in Zukunft mit neuen oder höheren Steuerbelastungen konfrontiert wird. Jede wesentliche neue oder erhöhte Steuerbelastung kann einen Creator dazu zwingen, seine Geschäftstätigkeit einzustellen, was zur Insolvenz des Creators führen kann, wodurch die Inhaber von Token erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust ihrer Anlage ausgesetzt sind.
- 3.7 Von IT-Systemen ausgehende Risiken
Die Emission und der Verkauf der Token sowie die Erfüllung der Verpflichtungen des Creators gemäß den Bedingungen der Token hängen in erheblichem Maße vom Funktionieren der IT-Landschaft des jeweiligen Dienstleisters ab. Die informationstechnologische („IT“) Infrastruktur und die Systeme, die von einem Dienstleister verwendet werden, sind die einzigen Mittel, um die Token zu verkaufen und zu verwalten. IT-Systeme und -Anwendungen können aufgrund verschiedener Faktoren wie Stromausfällen, Störungen des Internetverkehrs, Softwarefehlern oder menschlichem Versagen ausfallen und somit möglicherweise nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen oder bei den Kunden nicht ankommen. Darüber hinaus ist ein Creator in hohem Maße von der Funktionalität von Token-Netzwerken über das Internet abhängig. Dementsprechend ist ein Creator dem Risiko einer erheblichen Unterbrechung der Internetkonnektivität (d. h. einer Unterbrechung, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografischen Regionen betrifft) aufgrund einer Vielzahl interner und externer Ereignisse und Risiken ausgesetzt. Eine Unterbrechung der Internetverbindung kann sich negativ auf einen Creator und schließlich auch auf die Token auswirken, die von den internetbasierten Netzen abhängig sind. All dies könnte sich negativ auf die Zahlungsfähigkeit eines Creators und die Rentabilität auswirken, und die Inhaber von Token könnten Verluste bei ihrer Anlage erleiden. Ein wesentliches

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

Versagen der IT-Systeme und -Anwendungen kann die Fähigkeit eines Creators, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Token nachzukommen, ernsthaft beeinträchtigen und könnte zu einem unerwarteten Reputationsverlust oder -schaden führen, so dass die Inhaber von Token infolgedessen Verluste aus ihrer Anlage erleiden könnten.

3.8 Risiko durch Hacking

Ein Creator und jeder Dienstleistungsanbieter sind von Natur aus dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte versuchen, in ihre Systeme einzudringen und den Online-Betrieb zu stören, einschließlich des Zugangs zu Kundendaten oder Vermögenswerten und deren Diebstahl, oder dass sie mit Hilfe digitaler Medien Betrug, Erpressung oder andere Straftaten begehen. Vor allem aber könnte ein Hack des Wallets eines Creators zum Verlust der Token führen. Die Vorsichtsmaßnahmen könnten sich als unzureichend erweisen und sich daher negativ auf die Zahlungsfähigkeit und Rentabilität eines Creators auswirken, und die Inhaber von Token könnten infolgedessen Verluste bei ihrer Anlage erleiden. Jeder Hack könnte dazu führen, dass ein Creator nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Bedingungen der Token nachzukommen, dass die Token an Wert verlieren und dass die Inhaber von Token infolgedessen dem Risiko ausgesetzt sind, einen Totalverlust zu erleiden.

3.9 Betrugsrisiko

Ein Creator kann sich Dritten zur Erfüllung von Dienstleistungen bedienen. Ein Creator kann sich bei seinen Geschäften auch auf sein eigenes Personal verlassen. Infolgedessen ist ein Creator dem Risiko eines Fehlverhaltens, dieser Dritter oder seiner Mitarbeiter ausgesetzt, was zu einem Reparationen Ruf- und/oder finanziellen Schaden führen oder den Creator anderweitig schädigen könnte. Darüber hinaus kann ein Creator eines schädigenden Verhaltens Dritter ausgesetzt sein, die dem Creator ebenso erhebliche finanzielle oder sonstige Schäden zufügen können. Es ist nicht immer möglich, dies zu verhindern, insbesondere können sich interne Kontrollen als unwirksam erweisen. Außerdem sind diese Risiken möglicherweise nicht in vollem Umfang durch Versicherungen abgedeckt, und sollten sich solche Risiken verwirklichen, könnten sie dazu führen, dass der Inhaber eines Token einen teilweisen oder Totalverlust seiner Anlage erleidet.

3.10 Creatorspezifische Risiken

Je nach dem Sektor oder der Branche, in dem/der ein Creator tätig ist, und den spezifischen Umständen eines Creators können die Inhaber von Token zusätzlichen creatorpezifischen Risiken ausgesetzt sein, die zu einem teilweisen oder Totalverlust der Anlage führen können.

4. Risiken im Zusammenhang mit dem Token-Format

4.1 Übertragung und Handel

Die Preise von digitalen Vermögenswerten (und insbesondere von Token) schwanken im Allgemeinen stark und sind unter anderem den Auswirkungen der folgenden Faktoren ausgesetzt:

4.1.1 Risiko der Preisvolatilität

- Globale oder regionale politische, wirtschaftliche, mediale oder finanzielle Ereignisse. Globale oder regionale politische, wirtschaftliche, mediale und finanzielle Ereignisse können sich direkt oder indirekt auf den Preis von Token auswirken. Politische Ereignisse wie Entscheidungen oder Maßnahmen von Regierungen in Bezug auf den (künftigen) rechtliche Qualifikation von (bestimmten) Token können erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtmarktpreise der Token haben. Ebenso können sich politische Entscheidungen oder Maßnahmen in Bezug auf das Verbot (bestimmter) Token, bestimmter Technologien oder Protokolle oder damit verbundener Aktivitäten (wie Mining) negativ auf die Preise der Token auswirken. Andere wirtschaftliche oder finanzielle Ereignisse wie globale, regionale oder nationale finanzielle Notlagen, Kapitalbeschränkungen, Finanzsanktionen oder Ähnliches können auch auf den Märkten für die Token zu erheblichen Preisbewegungen führen. Öffentliche Ankündigungen, auch über soziale Medien, von Einzelpersonen oder Unternehmen in Bezug auf (bestimmte) Token können die Wahrnehmung der Token durch den Markt beeinflussen.
- Unterschiedlicher Grad der Marktentwicklung. Die Markttiefe und -liquidität sowie die allgemeine Ausgereiftheit und Entwicklung von Marktplätzen und Handelsplätzen für digitale Vermögenswerte und Token sind sehr unterschiedlich. Da es weltweit unterschiedliche Regulierungsansätze und -rahmen gibt, unterscheiden sich Marktplätze und Handelsplätze in Bezug auf ihre allgemeine (technische) Entwicklung, ihren Entwicklungsstand, ihre Professionalität und ihre Größe erheblich. Auch der Zugang zu Marktplätzen und Handelsplätzen ist sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen fragmentiert. Dies kann zu einer Marktkonzentration führen, die Schwankungen in der Markttiefe und -liquidität in den verschiedenen Rechtsordnungen und auf den einzelnen Marktplätzen und Handelsplätzen zur Folge hat.
- Weitgehend unreguliertes Ökosystem. Abgesehen von AML/CFT-Vorschriften sind Token und damit verbundene Dienstleistungen in den meisten Rechtsordnungen noch weitgehend unreguliert, und (Anleger-) Schutzsysteme, aufsichtsrechtliche, Governance- und Verhaltensanforderungen fehlen noch weitgehend. Der unregulierte Charakter von Token kann sich erheblich auf den Preis der Token auswirken, da die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen negativer Ereignisse, wie z. B. Versagen der Unternehmensführung, als höher eingeschätzt werden können, was wiederum die allgemeine Marktstimmung negativ beeinflussen kann.
- Künftige regulatorische Entwicklungen. Es besteht kein Konsens über eine einheitliche Regulierung von Token, was zu Unsicherheiten hinsichtlich ihres rechtlichen und steuerlichen Status sowie der damit verbundenen Rechnungslegungsstandards führt. Trotz internationaler Bemühungen um eine Koordinierung und Synchronisierung der Regulierung entwickelt sich die Regulierung von Token weltweit mit unterschiedlicher Geschwindigkeit und in unterschiedliche Richtungen weiter. Jede Änderung der Vorschriften in einer bestimmten Rechtsordnung kann sich auf das Angebot und die Nachfrage nach Token nicht nur in dieser

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

spezifischen Rechtsordnung, sondern auch in anderen Rechtsordnungen auswirken, da die Handelsplattformen für digitale Vermögenswerte und Token weltweit miteinander verbunden sind und die Datenquellen für zusammengesetzte Preise, die zur Berechnung des Wertes von digitalen Vermögenswerten und Token verwendet werden (sofern überhaupt verfügbar), mehrere Rechtsordnungen umfassen.

- Geld- und Steuerpolitik. Die Preisbewegungen auf den Märkten für digitale Vermögenswerte und Token werden von der Geldpolitik der Zentralbanken (einschließlich öffentlicher Erklärungen) und der Finanzpolitik der Regierungen sowie der Gesamtgeldmenge beeinflusst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Geld- und Steuerpolitik kann die Gesamtgeldmenge in der Wirtschaft steigen oder sinken, was sich wiederum indirekt auf die Preise an den Märkten für Token auswirken kann. So können die Preise beispielsweise durch Inflationserwartungen oder die Verfügbarkeit von (überschüssiger) Liquidität auf den Kapital-, Finanz- oder anderen Märkten beeinflusst werden, was sich auch auf die Marktpreise der Token auswirken kann.
- Forks in den zugrunde liegenden Protokollen. Die Token können Open-Source-Projekte umfassen. Infolgedessen kann jeder einzelne Verfeinerungen oder Verbesserungen des Quellcodes eines Netzwerks durch ein oder mehrere Software-Upgrades vorschlagen, die die Protokolle des Netzwerks und die Eigenschaften jedes Token verändern könnten. Wenn eine Änderung vorgeschlagen wird und eine Mehrheit der Nutzer und Miner dieser Änderung zustimmt, wird die Änderung umgesetzt, und das Netzwerk bleibt ununterbrochen bestehen. Wenn jedoch weniger als die Mehrheit der Nutzer und Miner der vorgeschlagenen Änderung zustimmt, könnte dies zu sogenannten „Gabeln“ (forks) führen, d. h. zu einer „Aufspaltung“ von Netzwerken und Blockchains, wobei auf einem Teil des Netzwerks/der Blockchain die zuvor geänderte Software und auf dem anderen Teil die geänderte Software läuft. Dies würde dazu führen, dass zwei Versionen des betreffenden Netzwerks bzw. der Blockchain parallel laufen und neue digitale Vermögenswerte geschaffen werden, die nicht mit ihren Vorgängern austauschbar sind. Darüber hinaus könnte eine Abspaltung auch durch einen unbeabsichtigten, unvorhergesehenen Softwarefehler in mehreren Versionen einer ansonsten kompatiblen Software entstehen, die von den Benutzern ausgeführt wird. Die Umstände jeder Abspaltung sind einzigartig und ihre relative Bedeutung ist unterschiedlich. Während insbesondere neu gesplante Vermögenswerte weniger liquide sein können als etablierte (was zu einem höheren Risiko führt), ist es unmöglich, die Auswirkungen einer Fork auf die Preisbildung, Bewertung und Marktstörung von Token genau vorherzusagen.
- Ausführungsrisiko. Es gibt keine Garantie dafür, dass Geschäfte mit Token zum angegebenen Preis oder überhaupt ausgeführt werden können. Etwaige Diskrepanzen zwischen dem angegebenen Preis und dem Ausführungskurs können auf die Verfügbarkeit der betreffenden Vermögenswerte, die von einer Börse erhobenen Spreads oder Gebühren oder auf Diskrepanzen bei der Preisbildung an den Handelsplattformen für digitale Vermögenswerte und Token zurückzuführen sein.

4.1.2 Risiko durch Handelsbeschränkungen

Der Verkauf von Token ist nur auf begrenzten Marktplätzen möglich, was einen Verkauf erschweren oder sogar unmöglich machen kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Inhaber eines Token die von ihm gehaltenen Token nur zu einem Preis verkaufen kann, der deutlich unter dem Nennwert liegt. Die Übertragung der Rechte aus den Token unterliegt in der Regel der Übertragungspflicht der Token (sog. beschränktes Abtretungsverbot). Die Übertragung der Token wiederum darf nur über die Polygon-Blockchain erfolgen. Anleger, die die Token auf dem Sekundärmarkt erwerben wollen, müssen sich zuvor auf der jeweiligen Handelsplattform registrieren und deren KYC- und AML-Prozess als registrierte Nutzer durchlaufen.

4.1.3 Zahlungsunfähigkeitsrisiko

Derzeit gibt es keinen etablierten Handelsmarkt für Token. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass sich ein Markt für die Token entwickelt oder, falls er sich entwickelt, fortbesteht oder dass er liquide ist und es den Inhabern von Token ermöglicht, ihre Token zu verkaufen, wenn sie dies wünschen, oder überhaupt oder zu Preisen, die sie für akzeptabel halten. Dementsprechend kann es sein, dass Inhaber von Token nicht in der Lage sind, Token ohne weiteres oder zu Preisen zu verkaufen, die es ihnen ermöglichen, ihren erwarteten Gewinn zu realisieren.

4.1.4 Handelsplatzrisiko

Der Handel mit Token auf einem Marktplatz bietet keine Garantie dafür, dass im Falle einer Verkaufsabsicht eine ausreichende Nachfrage für den Wiederverkauf der Token besteht. Weder ein Creator noch der Betreiber eines Marktplatzes kann vorhersagen, inwieweit das Interesse der Anleger an Token zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Inhaber eines Token die von ihm gehaltenen Token nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der deutlich unter dem Kaufpreis liegt. Token, die auf Marktplätzen gehandelt werden, unterliegen häufig starken Preisschwankungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Marktplätze einer anderen oder strengeren aufsichtsrechtlichen Regulierung unterworfen werden. Für den Fall, dass der Marktplatz für den Token eine aufsichtsrechtliche Genehmigung benötigt, die er nicht hat, besteht das Risiko, dass die Aufsichtsbehörden gegen den Marktplatz einschreiten und möglicherweise sein Geschäftsmodell verbieten, was einen weiteren Handel unmöglich machen würde.

4.1.5 Risiko des Marktmissbrauchs

Die Märkte für digitale Vermögenswerte und Token entwickeln sich weiter bzw. wachsen schnell. Diese Märkte sind lokal, national und international und umfassen eine immer breitere Palette von Produkten und Marktteilnehmern. Ein bedeutender Handel kann auf jedem System oder jeder Plattform und mit einem Minimum an Vorhersehbarkeit und unterschiedlichen Graden an Transparenz und (regulatorischer) Aufsicht stattfinden. Eine plötzliche, rasche Änderung der Nachfrage und des Angebots der jeweiligen zugrundeliegenden Token könnte eine erhebliche Preisvolatilität verursachen. Darüber hinaus werden Token nicht von einer zentralen Regierung unterstützt, und in den verschiedenen Rechtsordnungen gelten unterschiedliche Regulierungsstandards. Die geringere aufsichtsrechtliche Kontrolle macht die Märkte für digitale Vermögenswerte und Token im Vergleich zu

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

den Märkten für traditionellere Finanzprodukte zunehmend anfällig für Marktmissbrauch. Missbräuchliches Verhalten wie Front-Running (eine Form des Insiderhandels, bei dem Insiderinformationen über eine künftige Transaktion ausgenutzt werden, um finanzielle Vermögenswerte auf eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen), Spoofing (eine Form des Betrugs, bei der die Kommunikation mit dem Zielobjekt verschleiert wird, um Zugang zu seinen persönlichen Informationen und/oder seinem Netzwerk für weitere Angriffe zu erhalten), Pump-and-Dump (eine Form des Betrugs, bei der der Preis eines finanziellen Vermögenswerts durch falsche und irreführende Informationen künstlich in die Höhe getrieben wird) oder andere Formen des Marktmissbrauchs können sich auf den Wert von Token und letztlich auf den Wert einer Anlage darin auswirken. Da es in der Vergangenheit zu Marktmissbrauchsfällen von erheblichem Ausmaß und mit erheblichen Auswirkungen gekommen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Märkte für Token übermäßig anfällig für missbräuchliches Verhalten sein könnten, da Tokennicht mit traditionellen Finanzprodukten vergleichbar sind und nicht den für sie geltenden Regeln unterliegen. Sollte sich eines dieser Risiken verwirklichen, könnten die Inhaber von Token daher einen teilweisen oder Totalverlust ihrer Anlage erleiden.

4.1.6 Risiko durch Preisverfall

Sollte sich die Zahlungswürdigkeit des Creators verschlechtern oder der Eindruck entstehen, dass sie sich verschlechtert, kann der Marktwert der Token leiden. Tritt eines dieser Risiken ein, sind Dritte möglicherweise nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem von einem Inhaber von Token gezahlten Preis zum Kauf bereit, was wiederum zu einem Verlust für den Inhaber seiner Anlage führen kann.

4.2. Token-Format

4.2.1 Risiko durch Rückgang der Optionsbandbreite von Token

Wie bei allen technologischen Innovationen und neuen Vermögenswerten sind Token mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet und unterliegen im Laufe der Zeit Veränderungen. Eine breitere Akzeptanz von digitalen Vermögenswerten und Token setzt voraus, dass i) ihre Akzeptanz als Zahlungsmittel oder legitime Anlageklasse zunimmt, ii) die Nutzung von Blockchain-Anwendungen auf der Grundlage von Token zunimmt und iii) das allgemeine Vertrauen in und letztlich die Nachfrage nach Token steigt. Die Einführung von digitalen Vermögenswerten, Token und Token erfordert auch ein günstiges regulatorisches Umfeld und Rechtssicherheit. Eine mangelnde Ausweitung der Nutzung von Token und der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie könnte sich daher nachteilig auf ihren Preis und damit auf die Investitionen in sie auswirken.

Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Token ihren Wert langfristig behalten. Ihr Wert kann Risiken im Zusammenhang mit ihrer Verwendung unterliegen. Selbst wenn die Nutzung und/oder Akzeptanz von Token (und damit verbundenen Token) kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie, dass die Nutzung von Token im Allgemeinen langfristig weiter zunimmt. Ein Rückgang der Nutzung von Token kann zu einer erhöhten Volatilität oder einem Rückgang des Preises von Token führen, was sich nachteilig auf ihren Wert auswirken würde. Selbst wenn Token als Anlageklasse stärker angenommen werden und bei den Anlegern erfolgreich sind, können insbesondere die Token an Bedeutung verlieren und durch eine neue Generation von Token ersetzt werden.

Jeder dieser Faktoren könnte sich nachteilig auf den Preis der Token auswirken und folglich zu einem Verlust für den Inhaber seiner Anlage führen.

4.2.2 Risiken im Zusammenhang mit ungeeigneten Wallets und Schlüsselverlust/-diebstahl

Die Inhaber von Token sind für die Wahl eines geeigneten Wallets für die Übertragung von Token verantwortlich. Ein unzureichendes oder ungeeignetes Wallet kann zum Verlust der Token führen. Wird ein Token auf ein unzureichendes oder ungeeignetes Wallet übertragen – wozu unter anderem ein Wallet gehört, für die der Inhaber nicht über den/die entsprechenden privaten kryptografischen Schlüssel verfügt oder die er aufgrund anderer (technischer oder sonstiger) Beschränkungen nicht bedienen kann – kann der Inhaber nicht auf die Token zugreifen und über sie verfügen, was zu einem Totalverlust der Investition des Inhabers führt. Die Verantwortung für die Wahl eines korrekten und kompatiblen Wallets liegt allein beim Inhaber der Token. Der Inhaber der Token ist auch allein für die sichere Aufbewahrung des/der privaten Schlüssel(s) seines Wallets verantwortlich. Es gibt keine zentralen Stellen, die Passwörter aufzeichnen oder Ersatzpasswörter ausgeben. Der Verlust oder Diebstahl eines privaten Schlüssels (einschließlich einer unbefugten Kopie des gesamten Schlüssels oder eines Teils davon) kann zu einem Totalverlust aller zugewiesenen Token in dem Wallet bzw. zu einem Totalverlust der Investition führen.

4.2.3 Risiken im Zusammenhang mit Hacking

Die Polygon-Blockchain-Technologie, der Smart Contract und/oder die Wallets der Inhaber können Angriffen durch unbefugte Dritte ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS)-Angriffen können Angreifer z.B. die Polygon-Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und die Polygon-Blockchain (vorübergehend) unbrauchbar machen. Solche Angriffe können zum Verlust der Token führen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe auf die Polygon-Blockchain gegeben. Auch Handelsplattformen und Wallet-Anbieter könnten zum Ziel von Hackerangriffen werden. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität der Blockchain-Technologie ist eine Strafverfolgung der Täter nahezu unmöglich. Ein solcher Angriff sowie Angriffe auf Handelsplattformen oder Wallets könnten auch das Vertrauen der Anleger in die Polygon-Blockchain-Technologie nachhaltig erschüttern, was dazu führen kann, dass die Token an Wert verlieren und die Inhaber einen Verlust auf ihre Investition erleiden.

4.2.4 Risiken durch Internetunterbrechungen

Das Funktionieren von Netzen für Token hängt vom Internet ab. Eine erhebliche Störung der Internetverbindung (d. h. eine große Zahl von Nutzern oder geografischen Regionen) könnte die Funktionalität und den Betrieb eines solchen Netzes verhindern, bis die Störung behoben ist. Eine Störung der Internetverbindung könnte die Funktionsfähigkeit des Creators oder der Börse beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Wert der Token auswirken, so dass die Inhaber einen Verlust ihrer Anlage erleiden könnten.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

- 4.2.5 Risiko durch Transaktionskosten
Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Investition über etwaige zusätzliche Kosten informieren, die im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Token anfallen, da solche Kosten den erwarteten Gewinn erheblich schmälern können.
- 4.2.6 Risiken durch Angriffe, durch die Transaktionen mit Token rückgängig gemacht werden können oder die Integrität der Polygon-Blockchain gefährdet ist
Miner und Validierer von Token (Netzwerkteilnehmer) werden mit ihren Fertigkeiten entlohnt, zumindest in Token, indem sie Transaktionen bestätigen und einen Konsens erzielen, über die Richtigkeit („proof of work“) oder ihrem Konzept („proof of stake“). Die Ergebnisse der Konsensfindung, die durch das betreffende Protokoll festgelegt werden, bilden das als „Blockchain“ bezeichnete öffentliche Hauptbuch. Gelingt es einem Angreifer, mehr als 50 % der Rechenleistung oder des Einsatzes der Blockchain-Miner in einem so genannten „51 %-Angriff“ bereitzustellen, so kann er die (durch das betreffende Protokoll) als durch Konsens erreichte Blockchain-Version konzipierte Blockchain bis zu einem gewissen Grad manipulieren. Insbesondere ist ein solcher Angreifer in der Lage, gültige Transaktionen aus der Blockchain „zurückzudrehen“ oder auszuschließen. Ein solcher Angriff ermöglicht es den Tätern insbesondere, Einheiten des betreffenden Token „doppelt auszugeben“, indem sie einige bereits vorhandene Einheiten des betreffenden Token gegen einen anderen Wert (entweder andere Einheiten des betreffenden Tokens, andere Token oder Fiat-Währung) eintauschen und dann die Transaktion, bei der die Täter ihre Einheiten des betreffenden Tokens abgeben, zurücknehmen, ohne die Transaktionen (falls vorhanden) zurückzunehmen, bei denen sie einen Wert im Austausch für ihre Einheiten des betreffenden Tokens erhalten. Ein solcher Angriff ist im Prinzip auch mit weniger als 51 % der Mining-Power oder der Anteile möglich. Der Angreifer könnte auch Transaktionen anderer blockieren, indem er ihnen die Bestätigung verweigert. Darüber hinaus könnte die rasante Entwicklung des Quantencomputings Auswirkungen auf die Integrität der Polygon-Blockchain haben. Die Polygon-Blockchain ist eine mathematische Struktur, die Daten durch asymmetrische Kryptografie (öffentliche und private Schlüssel) und eine Hash-Funktion (eine kryptografische Methode zum Mining oder Minting der zugrunde liegenden Token) sichert. Fortgeschrittenes Quantencomputing könnte die Integrität der Polygon-Blockchain gefährden. So kann beispielsweise der Shor-Algorithmus, ein Quantenalgorithmus zur Ermittlung der Primfaktoren einer ganzen Zahl, verschiedene kryptografische Algorithmen knacken, darunter auch den der Polygon-Blockchain, wenn er auf einem ausreichend großen Quantencomputer ausgeführt wird. Token basieren auf der Elliptischen Kurven-Kryptografie, die nicht quantencomputerresistent ist. Wenn die Integrität der Polygon-Blockchain bedroht ist, könnte der Wert der auf Token basierenden Instrumente beeinträchtigt werden, so dass die Inhaber von auf Token basierenden Instrumenten einen Verlust ihrer Anlage erleiden könnten.
- 4.2.7 Risiken durch Fehler in den Quellcodes und im Smart Contract
Die Quellcodes der Token sind weitgehend öffentlich und können von jedermann heruntergeladen und eingesehen werden. Es können ein oder mehrere Fehler in den Quellcodes vorhanden sein, die noch gefunden und behoben werden müssen oder die bei der Entwicklung der Protokolle auftreten und die Integrität und Sicherheit der Netzwerke der Token gefährden können. Sollte dies der Fall sein, könnte der Wert der Token beeinträchtigt werden, so dass die Inhaber einen Verlust ihrer Anlage erleiden könnten.
- 4.2.8 Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung von Protokollen
Die Protokolle der meisten Token sind öffentlich zugänglich und befinden sich in der Entwicklung. Die weitere Entwicklung und Akzeptanz der einzelnen Protokolle hängen von einer Reihe von Faktoren ab. Die Entwicklung der Protokolle kann verhindert oder verzögert werden, wenn es zu Unstimmigkeiten zwischen Teilnehmern, Entwicklern und Mitgliedern des jeweiligen Netzes kommt. Neue und verbesserte Versionen des Quellcodes werden akzeptiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Netzes die entsprechenden Änderungen in ihren Knotenpunkten umsetzt, d. h. ihre Software auf die neueste Version des Codes aktualisiert. Sollte es nicht möglich sein, in dem betreffenden Netzwerk eine Mehrheit für die Implementierung einer neuen Version eines Protokolls zu erreichen, kann die Skalierbarkeit des Token eingeschränkt sein. Sollte die Entwicklung eines Protokolls verhindert oder verzögert werden, kann sich dies negativ auf den Wert der Token auswirken. Da die Strukturen der meisten Protokolle öffentlich sind, gibt es auch keine direkte Vergütung für die Entwickler der Protokolle, was die kontinuierliche Entwicklung der Protokolle behindern könnte. Sollte sich ein Protokoll nicht weiterentwickeln, könnte der Wert der auf Token basierenden Instrumente sinken, wodurch die Inhaber von auf Token basierenden Instrumenten einen Verlust bei ihrer Anlage erleiden könnten.
- 4.2.9 Risiken durch kriminelle Aktivitäten einschließlich Geldwäsche
Transaktionen mit Token sind in der Regel öffentlich, aber die genaue Identität des Absenders und des Empfängers dieser Transaktionen kann mit Unsicherheiten behaftet sein, die unter anderem vom Niveau und der Qualität der von den Vermittlern angewandten KYC/AML-Verfahren abhängen, sofern diese überhaupt beteiligt sind. Da diese Transaktionen außerhalb des regulierten Finanzsystems oder sogar ohne Beteiligung von Intermediären abgewickelt werden, bieten sie den Verbrauchern von Token ein hohes Maß an Anonymität. Es ist daher möglich, dass Krypto-Vermögensnetze für Transaktionen im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten, einschließlich Geldwäsche, genutzt werden. Wenn Behörden infolgedessen Handelsplattformen schließen, Vorschriften erlassen oder die Verwendung von Token anderweitig einschränken, kann sich dies auf deren Wert auswirken, und die Inhaber von Token können einen Verlust bei ihrer Anlage erleiden. Auch ohne derartige Durchsetzungsmaßnahmen kann die bloße Wahrnehmung, dass Token in erheblichem Maße kriminellen Aktivitäten ausgesetzt sind oder mit diesen in Verbindung gebracht werden, den Marktpreis und den Wert der Token und letztlich ihren Marktpreis beeinflussen, so dass die Inhaber von Token einen Verlust ihrer Anlage erleiden können.
- 4.2.10 Risiken im Zusammenhang mit der Polygon-Blockchain-Technologie
Zusätzlich zu den oben genannten Risiken befinden sich die Blockchain-Technologie und alle damit verbundenen technologischen Komponenten noch in einem frühen Stadium der technischen Komponenten noch in einem

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

frühen Stadium der technischen Entwicklung. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs der Token nicht bekannt sind, aber in der Zukunft unvorhersehbare Folgen haben könnten. Die Blockchain-Technologie kann auch technischen Schwierigkeiten unterliegen, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Polygon-Blockchain kann die Ausgabe der Token verhindern und die Handelbarkeit der Token beeinträchtigen oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zu einem unwiederbringlichen Verlust der Token und zu einem Totalverlust der Investition der Inhaber führen.

- 4.2.11 Risiken im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zwischen Token
Verschiedene Token (einschließlich Krypto-Vermögenswerte) konkurrieren miteinander, insbesondere in Bezug auf die Attraktivität für Anleger und die Nachfrage. Die Inhaber von Token sind dem Risiko ausgesetzt, dass andere Krypto-Vermögenswerte innovativer sind und bei den Anlegern mehr Anklang finden, wodurch die Bedeutung der Token abnehmen kann. Dies kann zu einem Rückgang des Wertes oder des Marktpreises der Token führen, und dementsprechend können die Inhaber von Token einen Verlust aus ihrer Anlage erleiden.
- 4.2.12 Risiko, dass Token zu Preisen gehandelt werden, die unter dem Wert des Vermögenswerts liegen
Anlagen in Token unterliegen einer Kosten- und Gebührenstruktur, die sich von derjenigen direkter Anlagen in Vermögenswerte unterscheidet. Die für die Token auf dem Markt angegebenen Preise können solche Kosten und Gebühren berücksichtigen. Infolgedessen können Token zu Preisen gehandelt werden, die unter dem Wert des Vermögenswerts liegen. Darüber hinaus können die Preise vom Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts aufgrund von Faktoren abweichen, die nichts mit dem Vermögenswert zu tun haben, sondern direkt dem Creator zuzuschreiben sind, wie etwa seine Zahlungswürdigkeit und Reputation.
- 4.2.13 Risiko durch Ungewissheit in Bezug auf die Besteuerung
Die Besteuerung der Token kann je nach Art des Token und von Land zu Land erheblich variieren und kann Änderungen unterliegen, die möglicherweise auch rückwirkend gelten. Dementsprechend ist die Art und Weise, in der Token besteuert werden, von Land zu Land unterschiedlich. Darüber hinaus kann die steuerliche Behandlung einer Anlage in die Token für eine Vielzahl von Anlegern ungünstiger sein als eine Direktanlage in den Basiswert. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung eine unabhängige Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung in Anspruch nehmen, um ihre potenzielle Steuerpflicht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kapitalertragssteuer) zu ermitteln.
- 4.2.14 Risiko einer potenziellen Finanztransaktionssteuer
Derzeit wird auf der Ebene der Europäischen Union und Deutschlands eine politische Debatte über die Einführung einer sogenannten Finanztransaktionssteuer geführt. Das besondere Risiko besteht darin, dass die Finanztransaktionssteuer zu einer negativen steuerlichen Behandlung der Token führen kann, was wiederum zu einem Verlust der Investition des Inhabers führen kann. Potenzielle Anleger sollten sich daher mit ihren Steuerberatern über die steuerliche Behandlung in diesem Zusammenhang beraten.

5. Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Der Creator und der Inhaber eines Token können potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn sie sich auf konzernverbundene Unternehmen als Dienstleister verlassen. Die Rolle bestimmter Dienstleister kann zu Interessenkonflikten führen, die den Interessen des Creators und der Inhaber von auf Token basierenden Instrumenten zuwiderlaufen können. Ein solcher Interessenkonflikt kann insbesondere dann entstehen, wenn der Creator auf bestimmte verbundene Unternehmen der Gruppe (d.h. verbundene Unternehmen) zurückgreift. Die Interessen dieser verbundenen Unternehmen und anderer Dienstleister können sich von den Interessen des Creators und der Inhaber der Token unterscheiden und mit diesen kollidieren, was zu ungünstigen Bedingungen für den Creator und die Inhaber der Token führen und die Inhaber erheblichen Verlusten bei einem Teil oder der Gesamtheit ihrer Anlage aussetzen kann.

6. Risiken im Zusammenhang mit einem Nachrang

Nach den Bedingungen eines Token kann ein Inhaber eines Token nur einen nachrangigen Zahlungsanspruch oder sonstige nur nachrangige Rechte gegen den Creator haben. Infolgedessen kann der Wert der Token in hohem Maße vom Wert des Basiswerts abhängen, und ein Rückgang oder Totalverlust dieses Werts kann auch zu einem Rückgang oder Totalverlust der Anlagen des Inhabers führen.

B. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ZUGRUNDELIEGENDEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

1. Konzentration von Token

Ein Token kann sich nur auf einen einzigen Basiswert beziehen. Daher ist eine Anlage in Token nicht diversifiziert und wird unabhängig von den Marktbedingungen auf der ausschließlichen Grundlage des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet und kann deshalb höheren Wertschwankungen ausgesetzt sein und zu einem teilweisen oder Totalverlust der Anlage führen, weil ausgleichende andere Werte fehlen.

2. Marktvolatilität

Wenn ein Token an einen Basiswert gekoppelt ist, ist es vom Wert des Basiswerts abhängig. Kommt es daher zu einem Abschwung auf dem Markt für den Basiswert oder in der Wirtschaft im Allgemeinen, wird der Wert der Basiswerte wahrscheinlich sinken. Im Falle eines Abschwungs in der Branche wird der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte wahrscheinlich sinken. Der Markt für den Basiswert kann von der allgemeinen Stärke und Stabilität der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte verschiedener Länder beeinflusst werden, auch wenn

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

eine Korrelation möglicherweise nicht sofort ersichtlich ist. Darüber hinaus können die globalen politischen Bedingungen und das Weltgeschehen unser Geschäft durch ihre Auswirkungen auf die Volkswirtschaften verschiedener Länder sowie auf die Bereitschaft potenzieller Käufer, Kunst und Sammlerstücke im Zuge wirtschaftlicher Unsicherheit zu erwerben, beeinflussen. Dementsprechend kann eine Schwäche der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte verschiedener Länder zu einem Abschwung führen, was sich wahrscheinlich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und folglich auf den Wert der Beteiligungen auswirken wird. Je nach zugrundeliegendem Vermögenswert kann der zugrundeliegende Vermögenswert Preisschwankungen unterliegen, die zu einem Preisdruck nach unten führen und den Wert des zugrundeliegenden Vermögenswertes und folglich den Wert der damit verbundenen Token beeinträchtigen können.

3. **Bewertung**

Bestimmte zugrundeliegende Vermögenswerte, können nur schwer oder gar nicht zu bewerten sein, und die erhaltenen Bewertungen sind keine Garantie für den realisierbaren Preis. Die Bewertungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte können auf dem subjektiven Ansatz der vom Creator beauftragten Bewertungsexperten oder anderen von Dritten bereitgestellten Daten (z. B. Auktionsergebnisse und frühere Verkäufe) beruhen. Folglich können die Bewertungen unsicher sein. Der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte kann sowohl steigen als auch fallen. Bewertungen sind keine Garantie für den realisierbaren Preis und stellen nicht unbedingt den Preis dar, zu dem Token verkauft werden, und der Wert der Basiswerte kann durch eine Reihe von Faktoren, einschließlich der Volatilität der Wirtschaftsmärkte und des Zustands der Basiswerte, wesentlich beeinflusst werden.

4. **Verlust oder Beschädigung des Basiswerts**

Ein möglicher Verlust oder eine Beschädigung eines Basiswerts könnte sich negativ auf den Wert des Basiswerts und dementsprechend auf den Wert der Token auswirken. Ein Basiswert kann aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Creators oder Plattformbetreibers liegen, verloren gehen oder beschädigt werden. Jede Beschädigung eines Basiswerts könnte sich negativ auf den Wert des Basiswerts und der Token auswirken. Selbst wenn der Creator verpflichtet sein sollte, den Basiswert zu versichern, kann im Falle von Ansprüchen gegen solche Versicherungspolice nicht garantiert werden, dass etwaige Verluste oder Kosten erstattet werden, dass die Basiswerte auf einer gleichwertigen Basis ersetzt werden können oder dass etwaige Versicherungserlöse ausreichen würden, um den vollen Marktwert (nach Begleichung etwaiger ausstehender Verbindlichkeiten) des betreffenden Vermögenswerts zu zahlen. Wird ein zugrunde liegender Vermögenswert beschädigt, wirkt sich dies auf den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts und folglich auch auf die Token aus, die sich auf den zugrunde liegenden Vermögenswert beziehen.

5. **Versicherungsschutz**

Versicherungen auf zugrunde liegende Vermögenswerte decken möglicherweise nicht alle Verluste ab. Es gibt bestimmte Arten von Verlusten, die im Allgemeinen katastrophaler Natur sind, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Terrorismus oder Kriegshandlungen, die nicht versicherbar oder wirtschaftlich nicht versicherbar sind. Inflation, Umwelterwägungen und andere Faktoren, einschließlich Terrorismus oder Kriegshandlungen, können ebenfalls dazu führen, dass die Versicherungserlöse nicht ausreichen, um einen beschädigten oder zerstörten Vermögenswert zu reparieren oder zu ersetzen. Unter solchen Umständen könnten die erhaltenen Versicherungserlöse nicht ausreichen, um unsere wirtschaftliche Position in Bezug auf die betroffenen zugrunde liegenden Vermögenswerte wiederherzustellen. Darüber hinaus würde die Serie, die mit den betroffenen zugrunde liegenden Vermögenswerten verbunden ist, die Kosten für die Zahlung eines etwaigen Selbstbehalts tragen. Jeder nicht versicherte Verlust könnte zu einem Verlust sowohl des Cashflows als auch des Wertes der betroffenen zugrunde liegenden Vermögenswerte und folglich auch der Serien führen, die sich auf diese zugrunde liegenden Vermögenswerte beziehen.

6. **Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum**

Der Creator eines Token mit einem Basiswert übernimmt alle Eigentumsrisiken, die mit den Basiswerten verbunden sind, einschließlich der Haftungsrisiken gegenüber Dritten. Daher kann der Creator gegenüber Dritten für Verluste oder Schäden haften, die ihm im Zusammenhang mit seinen Basiswerten entstehen. Dies wäre ein Verlust für den Creator und könnte sich daher wiederum negativ auf die Zahlungsfähigkeit des Creators und damit auf den Wert der Zahlungsansprüche aus den Token gegenüber dem Creator auswirken.

7. **Prozessrisiko**

Der Creator kann in verschiedene Gerichtsverfahren, Prozesse und andere Ansprüche verwickelt werden, die mit dem normalen Geschäftsverlauf einhergehen und die Fähigkeit des Creators, Zahlungen im Rahmen der Token zu leisten, negativ beeinflussen könnten.

8. **Zwangsversteigerung**

Der Creator kann gezwungen sein, den Basiswert zu veräußern (z. B. im Falle der Insolvenz des Creators), und ein solcher Verkauf kann zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem niedrigeren Wert als zum Zeitpunkt des Erwerbs des Basiswerts oder zu einem niedrigeren Preis als die Summe der Kosten, Gebühren und Aufwendungen für den Erwerb des Basiswerts erfolgen. Sollte der Creator nicht in der Lage sein, einen Basiswert zu einem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem er dazu gezwungen ist oder dies wünscht, oder überhaupt nicht, erhalten die Anleger möglicherweise keine Rendite auf ihre Anlage und können ihre gesamte Anlage verlieren.

ANLAGE 3 | RISIKOKATALOG

C. RISIKEN AUS DEM MANAGED ACCOUNT

1. Risiko durch Ausfall des Verwalters

Die Vermögensverwaltung bedarf aus regulatorischen Gründen einer Erlaubnis. Der Verwalter übt die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte aus. Soweit der Verwalter sich eines Dritten bedient, wird er diesen sorgfältig auswählen. Sollte der Verwalter teilweise oder vollständig ausfallen, beispielsweise aufgrund von Krankheit, Entzug der Lizenz oder sonstigen Gründen, besteht das Risiko, dass die Verwalterposition nicht oder nicht gleichwertig besetzt werden kann. Sowohl im Falle der endgültigen als auch übergangsweisen Ausfalls des Verwalters, kann es zu erheblichen Verlustausfällen kommen. Dies ist auch möglich, wenn sich die Auswahl eines Dritten, dessen sich der Verwalter bedient, als ungeeignet erweisen sollte. Der Token-Inhaber kann durch den Wertverfall des Token einen teilweisen oder Totalverlust erleiden.

2. Risiko aus Verwaltung

Bei der Verwaltung besteht das Risiko von Fehlentscheidungen des Verwalters, die zu einer nachteiligen Entwicklung Managed Accounts führen können. Aufgrund der Referenzierung des Token auf das Managed Account können sich nachteilige Entwicklungen des Managed Accounts unmittelbar auf den Wert des Token auswirken und insofern unmittelbar zu einem teilweisen oder Totalverlust beim Token-Inhaber führen.

3. Kontrahentenrisiko

Der Handel mit den vom Verwalter ausgewählten Finanzinstrumenten setzt oftmals einen Handel mit anderen Marktteilnehmern, insbesondere einer Central Counterparty (CCP), voraus. Das hieraus entstehende Kontrahentenrisiko besteht daraus, dass einer der an einem Geschäft Beteiligten seinen vertraglichen Verpflichtungen hieraus nicht nachkommen kann. Soweit sich ein solches Kontrahentenrisiko realisiert, entfaltet dies unmittelbare Wirkung auch auf den Wert des Token und kann zu einem teilweisen bis hin zu einem Totalverlust beim Token-Inhaber führen.

D. RISIKO DURCH DEISENHANDEL

Der Devisenhandel ist geprägt davon, Differenzen bei der Entwicklung des Kurses einer Währung im Verhältnis zu dem einer anderen auszunutzen, was sich unmittelbar auch auf den Wert des Token auswirkt. Die Kursentwicklung einer Währung hängt von vielfältigen wirtschaftlichen, politischen, steuerlichen und rechtlichen, aber auch psychologischen Faktoren ab, und ist daher nicht vorhersehbar. Im Devisenhandel muss daher jederzeit mit teilweisen bis hin zu Totalverlust des eingesetzten Kapitals gerechnet werden. Im Übrigen enthalten Derivate in der Regel sog. Hebeleffekte, die zwar einerseits zu einem überproportionalen Gewinn im Verhältnis zum aufgewendeten Kapital aber andererseits auch zu einem überproportionalen Verlust führen kann, sodass insofern auch ein erhöhtes Totalverlustrisiko besteht, welches sich auf den Wert des Token unmittelbar auswirken kann.

ANLAGE 4 | WIDERRUFSRECHT, MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Sofern es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher in Sinne des § 13 BGB handelt, steht dem Käufer ein Widerrufsrecht zu. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen

- zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind,
- zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern Sie die gelieferten Datenträger entsiegelt haben,
- zur Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), bei denen der Käufer ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Creator mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und der Käufer seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert, sowie
- wenn der Preis der jeweiligen Leistung von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Vor dem Hintergrund der Referenzierung an währungsgebundene Finanzinstrumente sollte ein Widerrufsrecht ausgeschlossen sein. Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

WINBRIDGE Token No. 1 GmbH
Sendlinger Str. 47
80331 München, Deutschland
E-Mail: info@winbridge-token.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden, zu übertragen oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung oder Rückübertragung der Waren. Bei Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können, werden die unmittelbaren Kosten auf höchstens etwa 20,00 EUR geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 4 | WIDERRUFSRECHT, MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

MUSTER WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

WINBRIDGE Token No. 1 GmbH
Sendlinger Str. 47
80331 München, Deutschland
E-Mail: info@winbridge-token.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)
Name des / der Verbraucher(s)
Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum
Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

ANLAGE 5 | GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Nach § 63 Abs. 2 WpHG sind wir verpflichtet, Ihnen die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte darzulegen, soweit die von uns nach § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird. Wichtige Informationen zur Vermögensverwaltung durch die WINBRIDGE Asset Management GmbH

Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können auftreten

- zwischen uns und unseren Kunden,
- zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern einerseits und unseren Kunden andererseits,
- zwischen unseren Kunden untereinander.

Grundlegend möchten wir darauf hinweisen, dass wir – wie jedes andere Unternehmen auch – gewinnorientiert handeln. Daher lassen sich Interessenkonflikte und die daraus entspringende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig vermeiden.

Interessenkonflikte können folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Unternehmens, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsinteressen;
- die mit unseren Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung; diese kann uns dazu veranlassen, für Rechnung unserer Kunden höhere Risiken einzugehen, mit dem Ziel, einen größeren Wertzuwachs der Kundenportfolien zu erzielen und dadurch eine höhere Gesamtvergütung zu erwirtschaften
- wirtschaftliche Interessen der von uns selbst verwalteten oder beratenen Investmentfonds, etwa durch eine volumenabhängige Vergütung
- Zuwendungen Dritter, etwa Vermittlungs- und Bestandsprovisionen, Informationsdienstleistungen oder Finanzanalysen, soweit wir solche Zuwendungen nicht an unsere Kunden auskehren
- Erfolgsbezogene Vergütungen und Sachzuwendungen an unsere Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler
- persönliche Geschäfte unserer Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder Vermittler oder diesen nahestehender Personen

Ferner können Interessenkonflikte aus bestehenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten und anderen Unternehmen entstehen. Ursachen für solche Interessenkonflikte können etwa sein:

- Kooperationen mit solchen Unternehmen
- Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten solcher Unternehmen
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
- Erlangung nicht öffentlich bekannter Informationen (Insiderinformationen)

Um die Gefahr zu vermindern, dass aus Interessenkonflikten Beeinträchtigungen von Kundeninteressen entstehen, haben wir folgende Maßnahmen ergriffen:

- In unserem Unternehmen gilt der Grundsatz, dass die Interessen unserer Kunden stets an erster Stelle stehen. An diesen Grundsatz sind alle unsere Geschäftsleiter und Mitarbeiter rechtsverbindlich gebunden.
- Wir haben umfassende organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Interessen unserer Kunden zu schützen. Hierzu haben wir unternehmensinterne Richtlinien aufgestellt, an die all unsere Geschäftsleiter und Mitarbeiter rechtsverbindlich gebunden sind.
- Wir haben umfassende prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollmechanismen geschaffen.
- Unsere Geschäftsleiter und Mitarbeiter müssen persönliche Geschäfte, die mit der Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen verbunden sein können, offenlegen und sich genehmigen lassen. Solche Geschäfte unterliegen einer besonders strengen Kontrolle durch unser Unternehmen.
- Wir wählen unsere Geschäftspartner (etwa Depotbanken, Anbieter und Emittenten von Finanzinstrumenten) aufgrund der Gesichtspunkte einer möglichst günstigen Kostenstruktur und einer möglichst effizienten Auftragsausführung aus.
- Wir legen die mit unseren Finanzdienstleistungen und Wertpapieren verbundenen Kosten und Nebenkosten offen, sodass die Gesamtkosten und ihre Auswirkungen auf die Rendite für unsere Kunden nachvollziehbar sind.
- Die getroffenen Anlageentscheidungen werden auch insoweit überwacht, als Geschäfte mit einem höheren Risikogehalt, die der Erzielung einer höheren erfolgsbezogenen Vergütung dienen, möglichst vermieden werden. Wir lassen uns von unseren Kunden auch nicht ausschließlich erfolgsabhängig vergüten.
- Sofern wir bei der Vermögensverwaltung von uns selbst verwaltete Finanzinstrumente oder Finanzinstrumente, deren Emittenten wir selbst beraten, erwerben, legen wir unseren Kunden die Vergütung offen, die wir für die Verwaltung der betreffenden Finanzinstrumente oder die Beratung ihrer Emittenten erhalten.
- Wir haben ein an den Interessen unserer Kunden ausgerichtetes Produktfreigabe- und Produktüberwachungsverfahren eingerichtet, um Interessenkonflikte aufgrund des eigenen Umsatzinteresses unseres Unternehmens zu vermeiden.
- Wir beachten das Verbot der Annahme von Zuwendungen im Rahmen der Vermögensverwaltung und leiten vereinbarte Zuwendungen mit Ausnahme geringfügiger nicht monetärer Vorteile vollständig an unsere Kunden weiter.
- Die Vergütung unserer Geschäftsleiter und Mitarbeiter ist nach der Institutsvergütungsverordnung und anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland ausgestaltet. Somit besteht keine

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 5 | GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen, und es werden keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt.

- Wir geben unseren Mitarbeitern und Vermittlern keine Vertriebsziele vor.
- Für persönliche Geschäfte unserer Geschäftsleiter und Mitarbeiter bestehen strenge interne Regelungen. Alle Geschäftsleiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Konten, Depots und persönlichen Geschäfte offenzulegen. Diese werden regelmäßig von der Compliance-Abteilung überprüft.
- Persönliche Geschäfte unserer Geschäftsleiter und Mitarbeiter und mit bestimmten Finanzinstrumenten mit geringer Marktkapitalisierung werden beschränkt oder verboten, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Interessenkonflikten notwendig ist. Das Vor-, Mit- oder Gegenlaufen zu Kundengeschäften ist streng verboten.
- Unsere Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler werden regelmäßig über mögliche Interessenkonflikte und deren Vermeidung oder Handhabung geschult.

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne teilen wir Ihnen auf Wunsch weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 6 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN – PLATTFORM MY.WINBRIDGE.DE

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des Handelsforums (wie nachstehend definiert).

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Bereitstellung“ oder „bereitstellen“ meint die Einrichtung und Zurverfügungstellung von Content, Digitalen Inhalten oder Digitalen Dienstleistungen zum unmittelbaren oder mittelbaren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.2 „Blockchain“ ist eine verteilte Datenstruktur unter Einsatz von DLT, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert, nachvollziehbar, unveränderlich und ohne zentrale Instanz abgebildet werden. Standardmäßig wird hier auf die Polygon-Blockchain oder auf einen nach Wahl des Creators vorgeschriebenen Marktstandard verwendet.
- 1.3 „Content“ sind (i) Rechte, insbesondere Lieferungsansprüche am Token, (ii) Dienstleistungen, die erbracht werden, oder (iii) Sachen, die der Creator und/oder Dritte geschaffen haben, von diesen erbracht oder dargelegt oder verschafft werden, und mit einem NFT verbunden sind oder verbunden werden können oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem NFT stehen.
- 1.4 „Creator“ meint natürliche oder juristische Personen, die als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung Content und/oder einen NFT auf dem Handelsforum erstmalig anbieten.
- 1.5 „Distributed Ledger Technology“, auch „DLT“, ist eine technologische Grundlage von Blockchains, Kryptowährungen und Tokens und dient dazu, Transaktionen aufzuzeichnen.
- 1.6 „Zeichnungsplattform“ meint das online Plattform der WINBRIDGE Token Nr. 1 GmbH, auf welcher der Creator schon vor dem 31. Dezember 2023 den Erwerb des NFT anbieten können und welche über die Domain my.winbridge.de erreichbar ist.
- 1.7 „ETH“ ist die Kryptowährung Ether, der native Token der Blockchain Ethereum.
- 1.8 „Hosting“ oder „hosten“ meint die Verwaltung und Speicherung von Daten, insbesondere auf Datenservern, für einen berechtigten Dritten.
- 1.9 „Gesellschaft“ meint WINBRIDGE Token Nr. 1 GmbH hat ihren Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, ist im Handelsregister München eingetragen unter HRB [X] und wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Daniel Frei.
- 1.10 „Gubbi“ meint die Gubbi AG mit Sitz in Nördliche Münchner Straße 27a, 82031 Grünwald, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Markus Brunner, Herrn Tobias Eckl und Herrn Prof. Dr. Philipp Schade und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 276777.
- 1.11 „Handelsforum“ meint das Handelsforum der WINBRIDGE Token Nr. 1 GmbH, auf dem Creator nach dem 31. Dezember 2023 den Erwerb des NFT anbieten können und das über die Domain my.winbridge.de erreichbar ist.
- 1.12 „Website“ meint die unter my.winbridge.de zu erreichende Internetseite.
- 1.13 „Käufer“ meint natürliche oder juristische Personen, die sich auf dem Handelsforum nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung registriert haben und einen NFT sowie den durch ihren verkörperten Content erwerben wollen oder erworben haben.
- 1.14 „Kryptowährung“ ist eine digitale Abbildung eines Wertes auf einer Blockchain, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle geschaffen, emittiert oder garantiert wurde oder wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss, aber von natürlichen oder juristischen Personen allein aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann, wie beispielsweise ETH.
- 1.15 „NFT“ meint einen nicht replizierbaren Token (Non-Fungible Token), der derzeit auf dem ERC-721 oder einem Nachfolgestandard der Polygon-Blockchain beruht, aber auch auf anderen gleichwertigen oder gleichzustellenden technologischen Standards beruhen kann. Zugleich ist er weder als Wertpapier im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR), EU-Prospektverordnung, Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Wertpapierprospektgesetz (WpPG) noch als elektronisches Wertpapier im Sinne des eWpG ausgestaltet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei ihm um ein Finanzinstrument im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt.
- 1.16 „Nutzer“ im Sinne der Nutzungsbedingungen sind Token-Inhaber und Käufer.
- 1.17 Ein „Token“ repräsentiert die auf einer Blockchain gespeicherte Berechtigung des jeweiligen Inhabers, ohne eine Sache im Sinne von § 90 BGB zu sein. Der Token ist weder auf- noch abspaltbar im Sinne eines fraktionellen Token.
- 1.18 „Token-Inhaber“ bedeutet jeder berechtigte und legitimierte Token-Inhaber eines Token.
- 1.19 „Wallet“ meint einen digitalen Schlüsselbund, mit dem der Inhaber nachweist, dass ihm ein Token gehört, und der es ihm erlaubt, diesen einem anderen Wallet zuzuordnen. Das mit dem NFT verknüpfte sowie kompatible Wallet wird von Tangany betrieben und von Gubbi angeboten.
- 1.20 Die WINBRIDGE Token No. 1 GmbH hat ihren Sitz in Sendlinger Straße 47, 80331 München, ist im Handelsregister München eingetragen unter HRB 280081 und wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Daniel Frei.

2. Registrierung, Abschluss des Nutzungsvertrages

- 2.1 Für den Erwerb von NFT ist eine Registrierung erforderlich. Für die Zeichnung/den Kauf von NFT muss der Käufer Inhaber eines mit dem NFT kompatiblen Wallets sein.
- 2.2 Die Registrierung erfolgt durch Annahme dieser Nutzungsbedingungen und Eröffnung eines Zugangs zu einem Nutzerkonto durch die Gesellschaft; ohne abgeschlossene Registrierung ist ein Zugang zu von der Gesellschaft ausgegebenen oder auszugebenden Token ausgeschlossen. Die Annahme der Nutzungsbedingungen erfolgt erst mit dem Abschluss des Registrierungsverfahrens.
- 2.3 Die im Rahmen der Registrierung abgefragten Daten sind vom Nutzer vollständig und korrekt anzugeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Informationen:

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 6 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN – PLATTFORM MY.WINBRIDGE.DE

- Personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum)
 - Kontaktdaten (u.a. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift)
- 2.4 Vor Abschluss der Registrierung fasst die Gesellschaft gegenüber dem Nutzer die Nutzerangaben zusammen, so dass der Nutzer Eingabefehler vor Abschluss seiner Registrierung erkennen und berichtigen kann. Nutzer sind verpflichtet, ihre Daten stets auf dem aktuellen Stand zu halten und haben deshalb die Gesellschaft darüber zu informieren, indem sie ihr Nutzerkonto anpassen.
- 2.5 Ist ein Nutzer ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen bzw. der entsprechenden ausländischen Behörde erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.6 Token-Inhaber sind verpflichtet, der Gesellschaft ihr Wohnsitzland mitzuteilen.
- 2.7 Mit der Bestätigung der Registrierung oder der Eröffnung des Zugangs durch die Gesellschaft wird das Angebot des Nutzers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages einschließlich dieser Bedingungen durch die Gesellschaft angenommen; die Gesellschaft speichert diesen Nutzungsvertrag, ist aber nicht verpflichtet, diesen dem Nutzer zu späteren Zeitpunkten zugänglich zu machen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.
- 2.8 Der Nutzer verpflichtet sich, die bei der Registrierung gewählten Zugangsdaten zu dem Nutzerkonto vertraulich zu behandeln, keinem Dritten mitzuteilen, und sie so aufzubewahren, dass Dritte keine Kenntnis hiervon nehmen können.
- 2.9 Die Gesellschaft speichert sämtliche Vertragsabschlüsse (u.a. diese Nutzungsbedingungen sowie die jeweiligen Token-Erwerbe), ist aber nicht verpflichtet, diesen dem Nutzer zu späteren Zeitpunkten zugänglich zu machen.
- 3. Identifikation des Nutzers (KYC)**
- 3.1 Im Rahmen der Registrierung durchläuft jeder Nutzer einen Identifikationsprozess, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen („KYC“). Zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen kann ein wiederholter Identifikationsprozess erforderlich sein.
- 3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen eines Dritten zu bedienen.
- 4. Geeignetheitsprüfung im Sinne von § 63 WpHG**
- 4.1 Im Rahmen der Registrierung wird die Gesellschaft eine Geeignetheitsprüfung jedes Nutzers im Hinblick auf seine Geeignetheit für den Erwerb und das Halten der von ihr ausgegebenen oder noch auszugebenden Token vornehmen.
- 4.2 Eine solche Geeignetheitsprüfung wird auch bei jedem Erwerb ganz oder teilweise durchgeführt.
- 4.3 Sofern die Geeignetheit nicht positiv festgestellt wird, wird der Registrierungsprozess abgebrochen.
- 5. Wallet**
- 5.1 Die Gesellschaft veranlasst mit erfolgreicher Registrierung des Nutzers die Einrichtung eines Wallets für den Nutzer. Dieses Wallet steht dem Nutzer zur Verwahrung der von der Gesellschaft ausgegebenen oder auszugebenden NFT und anderen auf der Blockchain-Technologie basierenden Token zur Verfügung.
- 5.2 Das gemäß Ziffer 5.1 eingerichtete Wallet wird durch einen Dritten angeboten und betrieben.
- 5.3 Zu diesem Zwecke gibt die Gesellschaft alle für die Errichtung des Wallets erforderlichen Nutzerdaten an den Walletbetreiber nach Maßgabe der Ziffer 11.1 an Dritte weiter.
- 6. Rechte und Pflichten der Gesellschaft**
- 6.1 Die Gesellschaft erschafft selbst oder durch Dritte die NFT, die sie unverbindlich offerieren will.
- 6.2 Die Gesellschaft erschafft Zugang zum Token, aber keine weiteren Rechte, außer solchen in den jeweiligen Token-Bedingungen.
- 6.3 Die Gesellschaft räumt Nutzern das Recht ein, NFT, die von der Gesellschaft ausgegeben oder auszugebenden sind zu suchen sowie sich Daten und/oder Informationen zu diesem anzeigen zu lassen.
- 6.4 Eine unbeeinträchtigte, einwandfreie und vollständige Verfügbarkeit der Website und der Zeichnungsplattform ist technisch nicht zu realisieren und ist von der Gesellschaft nicht geschuldet. Eine Verfügbarkeit der Website und Zeichnungsplattform ist insbesondere dann nicht geschuldet, wenn dies zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Website und Zeichnungsplattform, oder gespeicherter Daten erforderlich ist; gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt. Die Gesellschaft bemüht sich jedoch, die Website und Zeichnungsplattform auf Basis der technischen Gegebenheiten konstant verfügbar zu halten.
- 6.5 Die Gesellschaft ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zur Beschränkung des Zugangs einzelner oder aller Nutzer berechtigt; ein solcher sachlicher Grund ist u.a. eine regulatorische Lizenzpflicht der Gesellschaft in Bezug auf die Bereitstellung ihrer NFTs.
- 6.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Nutzung oder den Umfang der Nutzung der Website und Zeichnungsplattform oder einzelner Funktionen der Website und Zeichnungsplattform an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen oder von der Vorlage bestimmter Nachweise abhängig zu machen; eine solche Voraussetzung kann der Wohnsitz, seine Geeignetheit den NFT zu erwerben und zu halten sowie die Wahrung rechtlicher Pflichten der Identitätsprüfung des jeweiligen Nutzers sein.
- 6.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Leistungen der Website und Zeichnungsplattform jederzeit zu ändern, zu aktualisieren oder abweichende Leistungen anzubieten, und zwar insbesondere wenn und soweit
- die Gesellschaft hierzu aufgrund einer Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder anderen gesetzsgleichen Regelungen verpflichtet ist;
 - die Gesellschaft damit einem gegen sie gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt;

ANLAGE 6 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN – PLATTFORM MY.WINBRIDGE.DE

- die jeweilige Änderung technisch notwendig ist oder aus Sicht der Gesellschaft als erforderlich angesehen wird, u.a. um bestehende Sicherheitslücken zu schließen oder die Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; dies kann unter Umständen auch zu einem Verlust des ursprünglichen NFT führen;
- die Änderung lediglich vorteilhaft für die Nutzer ist; oder
- die Änderung rein technischer oder prozessualer Natur ohne wesentliche Auswirkungen für die Nutzer ist. Die Gesellschaft wird den Nutzer hierüber informieren.

7. Haftung der Gesellschaft

- 7.1 Nutzer haben im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln einen Anspruch gegen den Creator auf (i) Nacherfüllung, indem der vertragsmäßige Zustand in angemessener Zeit hergestellt wird, (ii) Rücktritt, (iii) Minderung des Kaufpreises oder (iv) Schadensersatz.
- 7.2 Sofern der Creator aus vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, einschließlich deliktischen, Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz haftet, ist diese Haftung ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um:
- Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Creator beruhen;
 - Ansprüche für sonstige Schäden,
 - die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Creator beruhen, oder
 - auf einer Wesentlichen Pflichtverletzung (wie nachstehend definiert) von Creator beruhen;
 - verschuldensunabhängige gesetzliche Ansprüche, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - Ansprüche aus § 478 BGB oder vergleichbaren in- oder ausländischen Regelungen;
 - Ansprüche aus einem Garantieverprechen; oder
 - Mängel, die arglistig verschwiegen wurden.
- 7.3 Schadensersatz ist bei einer leicht fahrlässigen Wesentlichen Pflichtverletzung (Ziffer 8.4) nur bis zu einer Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens zu leisten, es sei denn der Schadensersatz ist auch nach einem anderen Rechtsgrund zu leisten.
- 7.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind Pflichten, die dieser Vertrag nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Käufer regelmäßig vertrauen darf.
- 7.5 Weder für den Content des jeweiligen NFT noch für nach Ziffer 5.1 eingerichtete Wallet wird eine Haftung übernommen.
- 7.6 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
- 7.7 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in zwei (2) Jahren. Die Verjährung beginnt im Fall einer dauerhaften Bereitstellung nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums und im Übrigen mit der Bereitstellung.

8. Laufzeit; Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels der auf der Website und Zeichnungsplattform bereitstehenden Kündigungsfunktion gekündigt werden.
- 8.2 Eine Kündigung des Nutzerkontos berührt die dem Token-Inhaber zustehenden Rechte aus dem jeweiligen NFT nicht. Diese bleiben über eine Kündigung hinaus gemäß dieser Ziffer 8 unverändert bestehen.
- 8.3 Dieser Vertrag endet jedoch nicht, sondern verlängert sich, sofern durch die Gesellschaft ausgegebene oder auszugebende NFT in dem gemäß Ziffer 5 eingerichteten Wallet gehalten werden und sich der NFT über den Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages hinaus auf diesem Wallet befinden.
- 8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei einem erheblichen Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, dieser Verstoß nach einer angemessenen Fristsetzung nicht beseitigt oder wiederholt begangen wird und deshalb die Fortführung des Vertragsverhältnisses unmöglich oder unzumutbar macht;
 - bei einem Verstoß des Nutzers gegen gesetzliche Verpflichtungen, denen die Gesellschaft im Hinblick auf den Nutzer unterliegt;
 - bei Angabe falscher Daten durch Nutzer, insbesondere zur Verschleierung der Identität;
 - bei Verzug des Nutzers in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung;
 - wenn bezüglich des gesamten Vermögens einer Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Vertragspartei vorliegen, ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, gegen eine Vertragspartei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde, oder von einer Vertragspartei eine eidesstattliche Versicherung über ihr Vermögen abgegeben wurde;
 - gesetzliche Vorgaben oder solche von Behörden oder Gerichten, die einen Betrieb oder die Unterhaltung der Website oder Zeichnungsplattform nicht zulassen.
- 8.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft ist Nutzer nicht berechtigt, sich erneut zu registrieren.
- 8.6 Mit der Vertragsbeendigung verliert Nutzer den Zugriff auf sein Nutzerkonto und das durch die Gesellschaft für ihn errichtete Wallet.
- 8.7 Bei gesetzlicher Rechtsnachfolge des Nutzers (z.B. Erbgang, Umwandlung, Verschmelzung) gilt das Nutzerkonto automatisch gekündigt an dem Tag, am dem die Rechtsnachfolge eingetreten wäre.

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 6 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN – PLATTFORM MY.WINBRIDGE.DE

9. Erfüllungsgehilfen und Vertragsübernahme

- 9.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten eines Dritten zu bedienen (Erfüllungsgehilfe).
- 9.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Gesellschaft wird hierüber rechtzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor der Vertragsübernahme in Textform an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informieren. Nutzern steht in diesem Zusammenhang das Recht zu, sich von diesem Vertrag zu lösen.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Nutzer stimmt der Registrierung, diesen Nutzungsbedingungen sowie den Datenschutzgrundsätzen der Gesellschaft zu (siehe Anlage 7 im Prospekt-Memorandum oder auf der Zeichnungsplattform my.winbridge.de).
- 10.2 Der Nutzer stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Gesellschaft die erforderlichen Nutzerdaten zum Zwecke der Eröffnung und Unterhaltung des Wallets an Dritte weitergibt.
- 10.3 Ferner stimmt der Nutzer der Weitergabe an sonstige Dritte zu, sofern diese zur Verbesserung und Verbreitung der auf der Blockchain-Technologie basierenden Token beiträgt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sämtliche Verträge oder Regelungen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen oder verwiesen wird, sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 11.2 Vertragssprache ist deutsch.
- 11.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder vergleichbarer ausländischer Regelungen gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 11.4 Handel ein Nutzer als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Gesellschaft. Hat der Nutzer seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Geschäftssitz der Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Nutzers zugerechnet werden können.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Textform kann nur durch Vereinbarung in Textform aufgehoben werden.
- 11.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12. Alternative Streitbeilegung

- 12.1 Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist.
- 12.2 Die Gesellschaft ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 11. November 2022

WINBRIDGE TOKEN WT ONE MEMORANDUM

ANLAGE 7 | DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

A. Datenschutzgrundsätze

Diese Datenschutzgrundsätze der WINBRIDGE Token No. 1 GmbH („WINBRIDGE“) gelten für die WINBRIDGE in ihrer Funktion als Creator und Betreiberin von my.winbridge.de.

Die WINBRIDGE ist bestrebt, Ihnen höchste Servicequalität zu bieten. Dies umfasst auch den Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer personenbezogenen Daten.

Definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den WINBRIDGE Nutzungsbedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Token-Bedingungen, sofern sie in diesen Datenschutzgrundsätzen nicht anders definiert sind.

Die vorliegenden Datenschutzgrundsätze wurden von WINBRIDGE herausgegeben, die für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist. Die Grundsätze bezieht sich auf (i) Einzelpersonen außerhalb unseres Unternehmens, mit denen wir interagieren, u.a. unsere (bestehenden und früheren) Nutzer, potenziellen Kunden, direkten Dienstleister, Besucher unserer Website und Zeichnungsplattform und (ii) allgemein auf alle Empfänger unserer Dienstleistungen. Kunden von WINBRIDGE sollten diese Grundsätze zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Token-Bedingungen lesen.

Als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist WINBRIDGE für das Erfassen und Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unseren Tätigkeiten verantwortlich.

Die vorliegenden Grundsätze können gegebenenfalls geändert oder aktualisiert werden, um Änderungen unserer Praktiken hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder Änderungen der anwendbaren Gesetze widerzuspiegeln. Wir empfehlen Ihnen, Datenschutzgrundsätze sorgfältig zu lesen, um zu erfahren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben, aus welchen Gründen wir diese Daten nutzen und weitergeben, wie lange wir sie aufbewahren, welche Rechte Sie haben und wie Sie diese ausüben können. Wir raten Ihnen auch, dieses Dokument regelmäßig nach Änderungen zu überprüfen, die wir gemäß den Bedingungen diesen Grundsätzen Richtlinie vornehmen können.

Durch die Umsetzung und Verwendung dieser Grundsätze tragen wir dazu bei, dass Ihre Online-Aktivitäten noch angenehmer und sicherer werden.

1. Erfordernis der Datenschutzgrundsätze

Eine Reihe von Gesetzen legen wichtige Standards in Bezug auf Daten, mit denen eine Person identifiziert werden kann, fest. Diese werden als „personenbezogene Daten“ bezeichnet.

Alle Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen dies in angemessener Weise gemäß den rechtlichen Vorschriften tun. WINBRIDGE nimmt die Verpflichtungen sehr ernst und ergreift alle erforderlichen Schritte, um diese Verpflichtungen beim Speichern und Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten zu erfüllen.

2. Art der erfassten personenbezogenen Daten

Wir legen großen Wert darauf, nur das erforderliche Mindestmaß an personenbezogenen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, damit wir Ihnen unsere Dienstleistungen anbieten und erbringen können. Wir erfassen verschiedene Arten von personenbezogenen Daten, unter anderem:

- Daten zur Identifizierung von Personen wie Name, Adresse, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Vollmacht und gesetzliche Vertreter
- Daten zur amtlichen Identifizierung wie Ausweisdokumente und Steuerdaten
- Daten zur elektronischen Identifizierung wie E-Mail-Adresse, IP-Adresse und elektronische Signatur
- Bank- und Finanzdaten wie Bankverbindung, Daten zur Finanzlage (Einkommen, Vermögen, Bonitätsgeschichte) und angegebenes Anlegerprofil
- Ihre Verwendung und Präferenzen in Bezug auf bezogene Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Bank-, Finanz- und Transaktionsdaten
- Marketingpräferenzen wie Newsletter-Abonnements
- Telefongespräche und elektronische Kontakte
- Online-Verhalten und Präferenzen beim Besuch unserer Website und Zeichnungsplattform und sofern vorhanden auch bei der Verwendung unserer mobilen Anwendung durch Cookies und andere browsergenerierte Informationen (wie IP-Adresse, URL, Browserinformationen, Plug-In-Typen, Betriebssystem und Plattform sowie Ihre Login-Daten, Ihr Klickverlauf auf unserer Website und Zeichnungsplattform, die Produkte, die Sie angeschaut haben und Ihre Interaktionen auf den Seiten usw.). Für weitere Informationen lesen Sie bitte Ziffer 10 über Cookies und, sofern vorhanden, die entsprechenden Nutzungsbedingungen in Bezug auf die mobile Anwendung einer mobilen Anwendung.
- Daten, die wir während unserer Kommunikation Austauschs mit Ihnen auf unserer Website und Zeichnungsplattform, über unsere Anwendungen, bei Meetings, Telefongesprächen und in E-Mails erheben.
- Daten, die wir über öffentlich zugängliche Quellen im Internet über Sie erheben können.
- Daten über die Transaktionen, die Sie über unsere Dienste durchführen, wie z. B. der Name des Empfängers, Ihr Name, der Betrag und/oder der Zeitstempel.

Wir erheben generell keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Gesundheit, Ihrer ethnischen Herkunft, Ihren politischen oder religiösen Überzeugungen, Ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Ihren biometrischen Daten sowie zu Daten in Bezug auf Ihr Sexualleben oder Ihre sexuelle Orientierung.

3. Art der Datenerfassung

In den meisten Fällen stellen Sie uns die von uns verarbeiteten Daten zur Verfügung. Sie stellen uns Daten zur Verfügung:

ANLAGE 7 | DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

- bei Aufnahme und während der Geschäftsbeziehung;
- beim KYC-Prozess;
- beim Besuch unserer Website und Zeichnungsplattform;
- beim Login auf unserer Website und Zeichnungsplattform und sofern vorhanden bei der Benutzung einer mobilen Anwendung;
- wenn Sie uns anrufen oder uns eine E-Mail, einen Brief oder ein Fax schicken;
- beim Besuch unserer Geschäftsräume;
- wenn Sie neue Produkte oder Dienstleistungen anfragen und/oder beziehen;
- wenn Sie auf freiwilliger Basis an einer Umfrage teilnehmen, Feedback geben, die Teilnahme an Neuangeboten und Aktionen beantragen, an Wettbewerben teilnehmen oder sich für Veranstaltungen (z. B. Webinare) anmelden; und
- wenn Sie eines unserer Formulare ausfüllen oder einen Vertrag mit WINBRIDGE unterzeichnen.

Wir können jedoch auch personenbezogene Daten über andere Quellen erheben, z. B. über offizielle Datenbanken von Behörden und Datenbanken, zu denen Dritte öffentlich Zugang haben. Wir können personenbezogene Daten auch über Websites/Social-Media-Seiten erheben.

Wir arbeiten eng mit Dritten (z. B. Geschäftspartnern, technischen, Zahlungs- und Versanddienstleistern, Werbenetzwerken, Tracking- und Analyseanbietern (einschließlich Google), Datenzusammenstellern, Leadgenerierungsagenturen, öffentlichen Quellen, Social-Networking-Seiten von Dritten und Suchinformationsanbietern) zusammen und können auf Sie bezogene Daten über diese Quellen erheben.

Insbesondere bedienen wir uns zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung eines Dienstleisters zur Durchführung des erforderlichen KYC-Prozesses.

Ebenso können wir bei der Übernahme anderer Unternehmen personenbezogene Daten über Sie erheben.

4. Verwendungszweck

Die von WINBRIDGE erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Zwecke, deren Notwendigkeit von WINBRIDGE festgelegt wird. Wir speichern und verwenden Ihre personenbezogenen Daten hauptsächlich für die folgenden Zwecke:

- Gesetzliche und regulatorische Verpflichtungen, denen WINBRIDGE oder von ihr Beauftragte als Kundendienstleistungsanbieter unterliegen, beispielsweise in Bezug auf:
 - Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
 - Berichterstattung an die Behörden
 - Aufdeckung ungewöhnlicher Transaktionen
- Erfüllung eines Vertrags, einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen
- Verfolgung der berechtigten Interessen von WINBRIDGE

Wir sind bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen diesen berechtigten Interessen und der Achtung Ihrer Privatsphäre aufrechtzuerhalten, beispielsweise indem wir Ihre vorherige Einwilligung einholen.

5. Weitergabe von Informationen an Dritte

Innerhalb von WINBRIDGE haben nur solche Personen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die sie für geschäftliche Zwecke benötigen.

Um die Effizienz und Qualität der von Ihnen angeforderten oder bezogenen Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und den bestmöglichen Service und einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten, können wir, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und für legitime Geschäftszwecke, bestimmte personenbezogene Daten gegenüber unserem Mutterunternehmen der WINBRIDGE Asset Management GmbH (Sendlinger Straße 47, 80331 München, Handelsregister München, HRB 240303, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Daniel Frei) und den verbundenen Unternehmen offenlegen.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten gegenüber Dritten offenzulegen, beispielsweise gegenüber Marktaufsichts- und sonstigen Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, Regulierungsbehörden und Aufsichtsorganen sowie staatlichen und juristischen Instanzen (wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte).

Unsere Website und Zeichnungsplattform kann Plugins oder Inhalte von Dritten nutzen. Wenn Sie sich für eine Interaktion mit solchen Plugins oder Inhalten entscheiden, können Ihre personenbezogenen Daten an den Drittanbieter oder die entsprechende Social-Media-Plattform übermittelt werden. Wir empfehlen Ihnen, die Datenschutzgrundsätze des jeweiligen Dritten vor einer Interaktion mit dessen Plugins oder Inhalten zu lesen. In einigen Fällen überträgt WINBRIDGE auch die Bereitstellung von durch Sie bezogene Dienstleistungen an Drittanbieter, um Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Beziehung mit Ihnen zu verarbeiten.

Wenn WINBRIDGE von einem Dritten übernommen wird, sind sowohl die personenbezogenen Daten, die WINBRIDGE über die Kunden besitzt als auch die direkte Kundenbeziehungen Teil der an den Dritten übertragenen Vermögenswerte.

Wenn wir mit Datenverarbeitern in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zusammenarbeiten oder personenbezogene Daten an Datenverantwortliche in solchen Ländern weiterleiten, handelt es sich dabei um Länder, die laut der Europäischen Union einen angemessenen Datenschutz gewährleisten. In diesen Fällen ergreifen wir Maßnahmen (z. B. vertraglicher Art), um zu gewährleisten, dass Ihre personenbezogenen Daten im Bestimmungsland ordnungsgemäß gesichert werden.

Weitere Informationen finden Sie in unseren jeweiligen Nutzungsbedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den jeweiligen Token-Bedingungen.

ANLAGE 7 | DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

6. Dauer der Speicherung der Daten

WINBRIDGE speichert Ihre Daten im Einklang mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen und bewahrt Ihre personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie dies für den erklärten Zweck erforderlich ist, und zwar zehn (10) Jahre lang nach Ende der Geschäftsbeziehung. Aus berechtigten Gründen und abhängig von den Umständen kann WINBRIDGE die Daten über einen längeren Zeitraum speichern als nach den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zulässig.

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten während eines angemessenen Zeitraums nach Ihrer letzten Interaktion mit uns speichern dürfen. Wenn die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nicht mehr auf diese Weise erforderlich sind, vernichten oder löschen wir sie in einer sicheren Art und Weise.

7. Richtigkeit der Daten

Wir ergreifen angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass:

- Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten richtig und, sofern erforderlich, auf dem neuesten Stand sind und
- Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten, die (in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden) nicht richtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Gegebenenfalls können wir Sie bitten, die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu bestätigen.

8. Datensicherheit

Um die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, haben wir eine Reihe physischer, technischer, organisatorischer und verfahrenstechnischer Schutzmaßnahmen umgesetzt, die das Risiko, dass Unbefugte Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten erhalten, minimieren. Diese Maßnahmen umfassen:

- Sicherung unserer Betriebsumgebung, die nur unseren Mitarbeitern, Beauftragten und Auftragsnehmern zugänglich ist, sofern sie Ihre Daten kennen müssen
- Verschlüsselung aller sensiblen Finanzdaten, die zur Ausführung von Transaktionen über unsere Website und Zeichnungsplattform verarbeitet werden. Diese Sicherung ist durch die Verwendung des sicheren https-Protokolls und das Vorhängeschloss in der URL-Zeile dokumentiert.
- Überprüfung Ihrer Identität bevor Sie Zugriff auf Ihr Konto erhalten bzw. Ihr Konto nutzen oder Änderungen darauf vornehmen können, um jeglichen unbefugten Zugang zu verhindern
- Regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter von WINBRIDGE.

Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahmen zum Schutz Ihrer Daten nicht für personenbezogene Daten gelten, die Sie auf eigenen Wunsch in öffentlichen Bereichen wie Community-Websites teilen Sie können auch zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten beitragen, indem Sie die nachfolgenden Grundsätze befolgen:

- Wählen Sie ein Passwort, an das Sie sich erinnern können, das aber für andere schwer zu erraten ist. Idealerweise sollte es Sonderzeichen (wie beispielsweise „?“ oder „#“) und Zahlen enthalten. Wir empfehlen Ihnen, es regelmäßig zu ändern und, wenn Sie es aufschreiben müssen, es immer an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- Stellen Sie sicher, dass niemand Ihre Eingaben sehen kann, wenn Sie sich einloggen.
- Denken Sie daran, Ihren Browser nach jedem Logout zu schließen und Ihre Sitzung zu beenden, sowie, soweit möglich, den Verlauf der von Ihnen besuchten Websites, den Ihr Browser möglicherweise gespeichert oder zwischengespeichert hat, zu löschen und Ihre Kontodaten niemals einem Dritten gegenüber offenzulegen.
- Sorgen Sie dafür, dass Sie stets Software mit den aktuellsten Sicherheitseinstellungen nutzen.
- Lassen Sie Ihre Computerausrüstung niemals ohne Aufsicht.
- Loggen Sie sich aus Ihrem Online-Konto aus, wenn Sie es nicht mehr nutzen.
- Seien Sie wachsam und lernen Sie, wie unübliche Aktivitäten, wie beispielsweise neue Webadressen oder Phishing-E-Mails, in denen personenbezogene Daten abgefragt werden, aufgedeckt werden können. Sie können uns eventuelle Phishing-Versuche über info@winbridge-token.de mitteilen. WINBRIDGE wird Sie niemals per E-Mail nach Ihren Kontonummern, Nummern Ihrer Debit- oder Kreditkarten, Passwörtern oder Codes fragen.

Um unsere Dienstleistungen auf die bestmögliche Art nutzen zu können, sorgen Sie dafür, dass Ihre personenbezogenen Daten (einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse) richtig und auf dem neuesten Stand sind.

9. Benachrichtigung

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt den der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) umgehend und, wenn möglich, innerhalb von höchstens 72 Stunden nachdem WINBRIDGE Kenntnis der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erhält. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzung zu einem hohen Risiko für Ihre Rechte und Freiheiten führt, wird WINBRIDGE Sie unverzüglich darüber informieren.

10. Cookies

10.1 Nutzung von Cookies

WINBRIDGE und seine Drittanbieter können Cookies einsetzen, um Daten über Sie zu erheben. Dies hilft uns dabei, Ihre Erfahrung bei der Nutzung unserer Website und Zeichnungsplattform zu optimieren. Derzeit wird WINBRIDGE ausschließlich notwendige Cookies verwenden.

Die (novellierte) EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation von 2011, auch als Cookie-Richtlinie bezeichnet, verlangt dass alle Unternehmen, die Websites betreiben, die Einwilligung ihrer Besucher nach deren Aufklärung zur Verwendung von Cookies auf ihren Geräten einholen, bevor sie Cookies auf einem Computer oder

ANLAGE 7 | DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

einem anderen mit dem Internet verbundenen Gerät, wie einem Smartphone oder einem Tablet, platzieren oder auslesen.

Diese Datenschutzgrundsätze dienen dem Online-Schutz, indem Sie darauf aufmerksam gemacht werden, wie Sie betreffende Daten von Websites erhoben und wofür sie genutzt werden. Sie ermöglicht es Ihnen auch, dies zuzulassen oder nicht.

Sie haben hiermit Ihre Einwilligung gegeben, dass WINBRIDGE die notwendigen Cookies verwenden und einsetzen darf.

10.2 Erläuterung zu Cookies

Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Computer, Smartphone oder sonstigem Gerät platziert werden, wenn Sie unsere Website und Zeichnungsplattform besuchen. Sie ermöglichen es uns, Sie von anderen Nutzern zu unterscheiden, wodurch wir Ihre Navigationserfahrung auf unsere Website und Zeichnungsplattform verbessern können. Cookies ermöglichen Ihnen viele Dinge, z. B. das Login in Ihr Konto, das Beantragen von Produkten und Dienstleistungen online und die Verwendung von Finanztools.

10.3 Art der verwendeten Cookies

Wir nutzen drei Arten von Cookies auf unsere Website und Zeichnungsplattform: grundlegende Cookies, Performance-Cookies und Cookies für maßgeschneiderte Inhalte.

- Grundlegende Cookies ermöglichen es Ihnen, wesentliche Funktionen unserer Website und Zeichnungsplattform zu nutzen. Wenn sie deaktiviert sind, können Sie möglicherweise nicht auf die Plattform oder sonstige wesentliche Teile unserer Website und Zeichnungsplattform zugreifen.
- Performance-Cookies ermöglichen es uns, Besucher zu erkennen, ihre Anzahl zu ermitteln und zu sehen, wie sich die Besucher auf der Website und Zeichnungsplattform bewegen, während sie sie nutzen. Dadurch können wir die Funktionsweise unserer Website und Zeichnungsplattform verbessern, indem wir beispielsweise sicherstellen, dass die Nutzer das, was sie suchen, leicht finden.
- Cookies für maßgeschneiderte Inhalte erlauben es uns, die Inhalte unserer Website und Zeichnungsplattform an Ihren Bedarf anzupassen und mit anderen Websites zu verlinken, z. B. Social-Media-Websites. Anstatt dass beispielsweise Werbebotschaften zu Produkten angezeigt werden, die Sie bereits haben, können wir Ihnen so andere Dienstleistungen zeigen, an denen Sie möglicherweise interessiert sind. Wir nutzen Cookies für maßgeschneiderte Inhalte nur unter dem Vorbehalt Ihrer vorherigen Einwilligung dazu und nur für Inhalte unserer vertrauenswürdigen Geschäftspartner zur Bereitstellung von unseren Produkten und -Dienstleistungen an Sie. Ebenso wird Ihnen nur Werbung der Marke WINBRIDGE angezeigt.

10.4 Deaktivierung von Cookies

Eine Deaktivierung ist nicht erforderlich, da WINBRIDGE ausschließlich notwendige Cookies einsetzt.

10.5 Sonstige verwendete Technologien

WINBRIDGE behält sich vor, weitere Technologien, um Online-Werbung zu unterstützen (Werbefunktionen von Google Analytics), für allgemeine Website-Berichte und -Verbesserungen und für personalisierte Anzeigen zu verwenden. Diese Technologien verwalten nur anonymisierte Daten, die es nicht ermöglichen, Sie persönlich zu identifizieren.

11. Verlinkte Websites

Unsere Website und Zeichnungsplattform kann gegebenenfalls Links zu und von anderen Websites enthalten. Wenn Sie einem Link zu einer dieser Websites folgen, beachten Sie bitte, dass diese Websites ihre eigenen Datenschutzgrundsätze haben und dass wir keine Verantwortung oder Haftung für diese Grundsätze übernehmen. Bitte prüfen Sie diese Grundsätze, bevor Sie personenbezogene Daten an diese Websites übermitteln.

12. Rechte und Ausübung

Im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen haben Sie eine Reihe von Rechten bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten:

- Widerspruchsrecht: Sie haben das Recht, uns zu bitten, Ihre personenbezogenen Daten nicht zu verarbeiten. Sie können Ihr Recht ausüben, indem Sie unseren Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Wenn Sie unsere Marketingmitteilungen abbestellen möchten, werden unsere E-Mails die Option „abbestellen“ enthalten.
- Auskunftsrecht: Auf Anfrage senden wir Ihnen eine Kopie der Daten, die wir in Bezug auf Sie gespeichert haben.
- Berichtigungsrecht: Wir möchten sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten richtig und auf dem neuesten Stand sind. Sie können uns bitten, Daten, die Sie für unvollständig oder unrichtig halten, zu korrigieren oder zu entfernen.
- Recht auf Löschung: Wenn wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben und Sie möchten, dass wir sie aus unserer Datenbank entfernen oder sie deaktivieren, kontaktieren Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung unter gewissen Voraussetzungen verlangen, insbesondere bei Unrichtigkeit der Daten, unrechtmäßiger Verarbeitung, die Daten nicht mehr gebraucht werden oder gegen die Verarbeitung Widerspruch eingelegt wurde.
- Recht auf Übertragbarkeit einiger personenbezogener Daten: Wenn wir Ihnen eine Kopie der Daten schicken, die wir über Sie gespeichert haben, tun wir dies ohne Verzögerung in einer strukturierten, üblichen und maschinenlesbaren Form.
- Beschwerderecht: Sollten Sie mit der Art und Weise, wie wir auf Ihre Anliegen reagiert haben, nicht zufrieden sein, haben Sie das Recht, uns eine Beschwerde zukommen zu lassen. Bitte beachten Sie unsere Grundsätze zum Umgang mit Beschwerden. Falls Sie immer noch unzufrieden mit unserer Reaktion auf Ihre Be-

ANLAGE 7 | DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

schwerde sein sollten, können Sie sie an unseren Datenschutzbeauftragten weiterleiten. Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der lokalen Datenschutzbehörde, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), www.bfdi.bund.de, einzureichen.

Wenn Sie die vorstehend aufgeführten Rechte ausüben möchten, schicken Sie bitte einen schriftlichen Antrag mit einer Kopie Ihres Identitätsnachweises an den in der nachfolgenden Ziffer 13 betrieblichen Datenschutzbeauftragten von WINBRIDGE.

13. Verantwortlicher und Kontaktmöglichkeiten

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist:

WINBRIDGE Token No. 1 GmbH

Sendlinger 47

80331 München

Unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten können Sie erreichen unter:

Datenschutzbeauftragter: Herr Daniel Frei

Tel. +49 (0)89 72 66 99 5-0

Fax +49 (0)89 72 66 99 5-10

info@winbridge-token.de

Sollten Sie Fragen zu diesen Grundsätzen haben oder sonstige Anliegen, wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst unter:

WINBRIDGE Token No. 1 GmbH

Sendlinger 47

80331 München

Tel. +49 (0)89 72 66 99 5-0

Fax +49 (0)89 72 66 99 5-10

info@winbridge-token.de

B. Datenschutz beim Managed Account durch die WINBRIDGE Asset Management GmbH

Für das Managed Account gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Alle Mitarbeiter der WINBRIDGE Asset Management GmbH (inkl. der Geschäftsleiter und vertraglich gebundenen Vermittler) sind zu deren Einhaltung verpflichtet. Weiterhin verpflichten sich die Mitarbeiter mit Unterschrift ihres Anstellungsvertrags, über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, jederzeit – auch nach Beendigung der Tätigkeit – Stillschweigen zu bewahren.

Darüber hinaus werden zur Sicherung der Kundendaten und zum Zwecke des Datenschutzes folgende Maßnahmen umgesetzt und Regelungen festgelegt:

- Sämtliche Arbeitsplätze des PC-Netzwerks sind durch Passwörter geschützt, die in unregelmäßigen zeitlichen Abständen geändert werden.
- Gegen unbefugten externen Zugriff ist das gesamte IT-System durch eine Firewall und eine Antivirussoftware geschützt.
- Die Sicherungskopien des Servers werden auf einer externen Festplatte außerhalb der Geschäftsräume verwahrt. Die Verwahrung erfolgt unter Verschluss, so dass ein unberechtigter Zugriff Dritter verhindert wird.
- Informationen, die Kunden mitteilen und betreffen, sind mit absoluter Vertraulichkeit zu behandeln. Dabei sind alle Anstrengungen zu unternehmen, beabsichtigte oder unbeabsichtigte Datenübermittlungen ohne Kundenzustimmung zu vermeiden. Eine Übermittlung von Kundendaten darf ausschließlich zu Zwecken der Auftragsbearbeitung erfolgen.
- Die Nutzung von Kundendaten zu Werbezwecken ist vorab mit der Geschäftsleitung abzustimmen. Diese prüft die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der jeweiligen Daten.
- Sämtliche gespeicherten Daten über Kunden oder potenzielle Kunden stehen ausschließlich unserem Institut zu. Es ist allen Mitarbeitern (inkl. Geschäftsleitern und vertraglich gebundenen Vermittlern) untersagt, Kundendaten anderweitig zu speichern oder aus dem Geschäftsbereich unseres Instituts zu entfernen.

Die Verwendung gespeicherter Daten hat stets so zu erfolgen, dass Dritte keine Einsicht erhalten, soweit dies nicht zur Durchführung der Geschäfte unabdingbar ist. Die Herausgabe gespeicherter Daten an Dritte ohne diese Voraussetzung ist unzulässig und untersagt. In Zweifelsfragen hat eine Abstimmung mit der Geschäftsleitung zu erfolgen.